

Stadt Wegberg

Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg

Entwurf, Stand 14.06.2023



Lage des Plangebietes

Inhaltsverzeichnis

Teil I Erläuterung	4
1. Örtliche Verhältnisse	4
1.1. Lage des Plangebietes	4
1.2. Umgebung	4
1.3. Erschließung	4
2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung	4
2.1. Anlass der Planung	4
2.2. Planungserfordernis	5
2.3. Ziele der Planung	5
3. Gegenwärtiges Planungsrecht	5
3.1. Landesentwicklungsplan	5
3.2. Regionalplan	6
3.3. Flächennutzungsplan (FNP)	7
3.4. Landschaftsplan	8
3.5. Bestehendes Planungsrecht	9
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	9
4.1. Beabsichtigte Darstellung	9
5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen	10
5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen	10
5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung	11
5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	11
5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild	12
5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege	12
5.6. Naturhaushalt / Ökologie	12
5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser	14
5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung	15
5.9. Verkehr / Mobilität	15
5.10. Ver- und Entsorgung	15
5.11. Sachgüter	15
Teil II Umweltbericht	16
6. Umweltbericht	16
6.1. Einleitung	16
6.2. Planungsanlass / Ziel und Zweck	16
6.3. Untersuchungsgebiet	16
6.3.1. Lage des Plangebiets	16
6.3.2. Umgebung	17
6.3.3. Beschreibung des Vorhabens	17
6.3.4. Bestehendes Planungsrecht	17
6.4. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl	18
6.4.1. Wohnbedarf	18
6.4.2. Masterplan	18
6.5. Übergeordnete Planungen	19

6.5.1.	Landesentwicklungsplan.....	19
6.5.2.	Regionalplan.....	21
6.5.3.	Flächennutzungsplan (FNP).....	22
6.5.4.	Landschaftsplan	22
6.6.	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen	23
6.6.1.	Fachgesetze	23
6.6.2.	Schutzgebiete.....	26
6.6.3.	Sonstige planerische Vorgaben.....	27
6.7.	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	28
6.7.1.	Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes / -umfangs	29
6.7.2.	Methodik und Vorgehensweise.....	29
6.7.3.	Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung.....	29
6.7.4.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung.....	29
6.7.5.	Schutzgut Mensch	30
6.7.6.	Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	33
6.7.7.	Schutzgut Boden	34
6.7.8.	Schutzgut Fläche	36
6.7.9.	Schutzgut Wasser.....	36
6.7.10.	Schutzgut Luft und Klima / Energie	37
6.7.11.	Schutzgut Landschaft	38
6.7.12.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	39
6.7.13.	Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter	40
7.	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	40
7.1.	Bei der Durchführung der Planung	40
7.2.	Nullvariante	40
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten.....	40
9.	Grundlagen.....	41
10.	Monitoring.....	41
11.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	41

Teil I Erläuterung

1. Örtliche Verhältnisse

1.1. Lage des Plangebietes

Der Änderungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg umfasst

- in der Flur 22 die Flurstücke: 19, 20, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, teilw. 92 215, 224, 232,
- in der Flur 23 folgende Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 46, 47, 103, 104, 113,
- in der Flur 69 die Flurstücke: 8, 511, 512,
- in der Flur 72 das Flurstück 116 (Stand der Flurstücksbezeichnungen 19.05.2023).

Der Änderungsbereich liegt südöstlich des Stadtzentrums von Wegberg im Ortsteil Großgerichhausen und ist in Summe etwa 22 ha groß. Südlich des Plangebietes verläuft die L 400 (Grenzlandring). Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 64,5 m ü. NHN im Norden und 68,0 m ü. NHN im südöstlichen Bereich. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die Erschließung erfolgt über mehrere abzweigende Feldwege, die über die L 400 oder die Straße „Im Gerichhausen“ erschlossen werden. Auf der Fläche liegt kein Gebäudebestand vor.

1.2. Umgebung

Im Norden wird der Änderungsbereich durch die vorhandene Wohnbebauung an der Straße „In Gerichhausen“ sowie hainartigen Grünstrukturen begrenzt, östlich grenzt eine Grundschule, sowie weitere Ackerfläche an. Südlich wird der Änderungsbereich von der L 400 (Grenzlandring) begrenzt. Westlich befinden sich neben Ackerflächen auch Sportplätze, ein Schwimmbad und ein Skaterpark.

1.3. Erschließung

Die Anbindung über den ÖPNV ist unter der Woche nach Heinsberg, Erkelenz und Niederkrüchten gewährleistet. Die Bushaltestelle „Beeck Grundschule“ am östlichen Rand der Änderungsbereiches wird an Schultagen von der Linie 411 angefahren und verbindet diese mit Kehrbusch. Die Haltestelle „Wegberg Schulzentrum“ (etwa 1000 m westlich des Änderungsbereiches) wird von den Linien 411 (Wegberg-Kehrbusch), 412 (Wegberg-Erkelenz), 413 (Wegberg-Heinsberg), 418 (Erkelenz-Wegberg-Niederkrüchten) und dem Schnellbus SB8 (Erkelenz-Wegberg, Niederkrüchten) angefahren. Am Wochenende werden keine Busse eingesetzt. Der Änderungsbereich befindet sich in günstiger Entfernung (etwa 1600 m Luftlinie) zum schienengebunden Haltepunkt Wegberg. Die Auffahrt auf die B57 liegt etwa 3000 m östlich des Änderungsbereiches und bindet Wegberg nach Nordost mit Mönchengladbach und nach Süden mit Erkelenz an.

2. Anlass, Erfordernis und Ziele der Planaufstellung

2.1. Anlass der Planung

Die Stadt Wegberg plant die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Wegberg Großgerichhausen, um langfristig den steigenden Bedarf im Stadtgebiet decken zu können. Die Erweiterung ist auf einer Fläche von ca. 22 ha geplant, die im Flächennutzungsplan derzeit in Teilen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Die Fläche grenzt im Norden an die bestehenden Wohngebiete entlang der Straße „Im Gerichhausen“. Aufgrund der vorhandenen sozialen Infrastruktur des Schul- und Sportzentrums ist der Änderungsbereich für eine Wohnbebauung besonders geeignet.

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg soll die geplante Entwicklung von Wohnbauland planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Änderung ist Voraussetzung zur Schaffung von konkretem Baurecht über die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne.

Mit Schreiben vom 01.12.2015 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Stadt Wegberg in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 21.01.2016 (Az. 32/62.6-1.15.10).

Der Beschluss zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daraufhin in der Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 11.07.2022.

2.2. Planungserfordernis

Die Ausweisung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine zukünftige Entwicklung zu Wohnbauland in direkter räumlicher Nähe zum Wegberger Zentrum, innerhalb des Grenzlandringes, soll der stetig hohen Nachfrage nach Baugrundstücken in Wegberg Rechnung tragen.

2.3. Ziele der Planung

Die Planung soll durch die Entwicklung von vorbereitendem Planrecht eine zukünftige Entwicklung von Wohnbauflächen ermöglichen und damit zur Stärkung und Weiterentwicklung vom Ortsteil Gerichhausen als attraktivem Wohnstandort beitragen und gleichzeitig die Nachfrage nach Wohnbauflächen decken. Die Planung verfolgt dabei die folgenden wesentlichen Ziele:

- Planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes in zentraler Lage,
- Sicherung und Weiterentwicklung des Kernbereiches von Wegberg,
- Nutzung von Synergieeffekten durch bestehende Infrastruktur (Erschließung über „L 400“, Nahversorgung, Schule, Kita, Freizeitangebote) und kurze Wege,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

3.1. Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich von Wegberg und ist in Teilen als Freiraum und Siedlungsraum sowie als Gebiet für den Schutz des Wassers ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird in Teilen mit den Darstellungen „Freiraum“, „Siedlungsraum“ und „Gebiet für den Schutz des Wassers“ überlagert.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als neues Wohngebiet. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen „In Gerichhausen“ an, die befindlichen Wohngebäude liegen teilweise ebenfalls im Freiraumbereich gemäß der Darstellung des Landesentwicklungsplans. Eine dieser Darstellung zugrundeliegende räumliche Grenze ist nicht erkennbar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft eine Entwicklung des Wegberger Siedlungsbereiches bis an die südlich angrenzende L 400 ermöglicht und damit ein räumlich sinnvoller Abschluss gefunden.

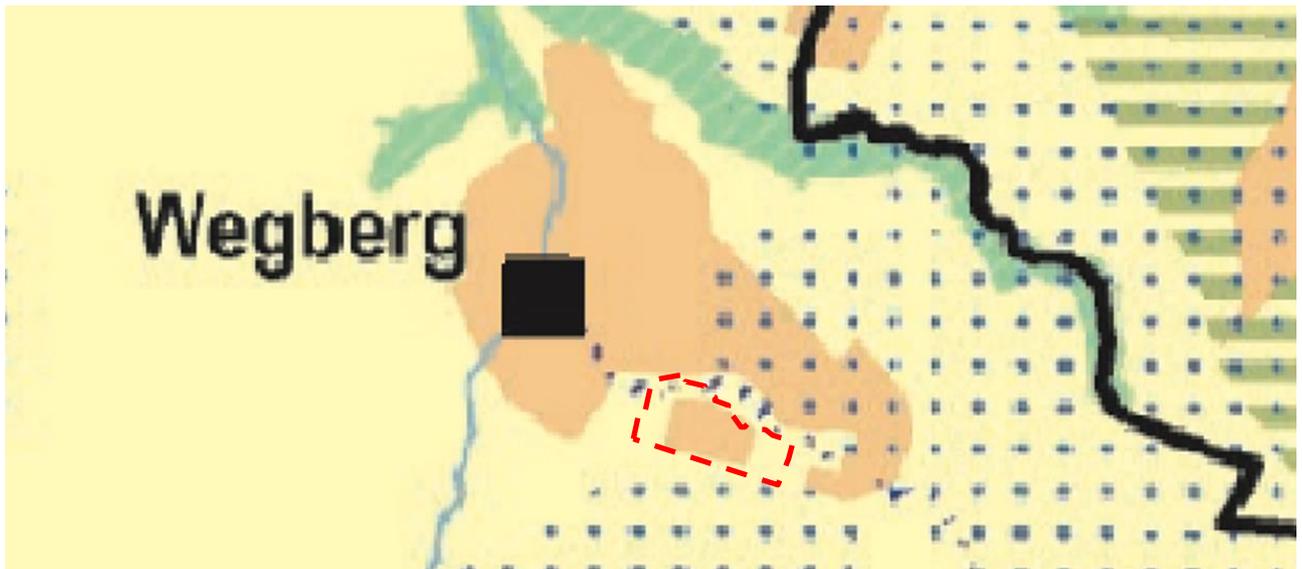


Abbildung 1: Auszug Landesentwicklungsplan

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Verletzbarkeit des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

3.2. Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt

Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie „Allgemeine Siedlungsbereiche“ und „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ aus. Nördlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an.

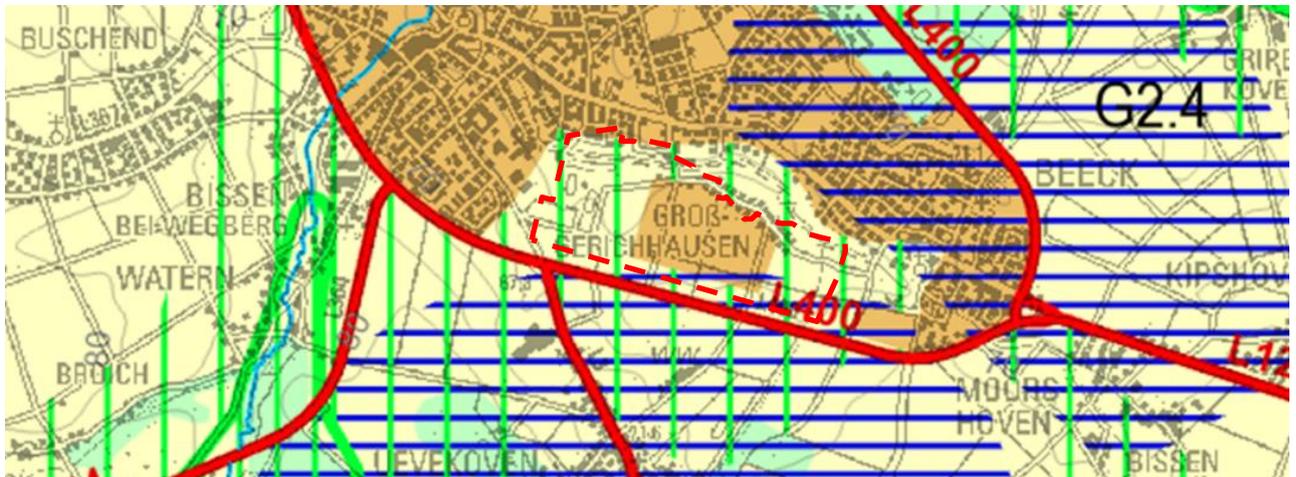


Abbildung 2: Auszug Regionalplan 2003

Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ entwickelt sich aus der Darstellung des Landesentwicklungsplans (siehe Nr. 3.1.)

Im Rahmen der Neuauflage des Regionalplanes wurde die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ zurückgenommen (Stand 13.03.2020). Es ist davon auszugehen, dass auf Grundlage der positiv beschiedenen landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW vom 01.12.2015 der erweiterte Siedlungsbereich im nächsten Verfahrensschritt aufgenommen wird.



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplanentwurf (Stand 2022)

Quelle: Bezirksregierung Köln

3.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Weiterhin werden Flächen mit einer „Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ und „Suchräume für Ausgleichmaßnahmen“ dargestellt.

Nördlich grenzt der Änderungsbereich an die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „In Gerichhausen“ an, die Flächen sind als „Wohnbauflächen“ (W) dargestellt. Östlich liegen weitere Wohnbauflächen.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Festsetzungen der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dem Ziel einer Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen in direkter Nähe zum Wegberger Zentrum entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der Fläche wird ein Baugebiet ermöglicht, das durch die vorhandenen Verkehrsanlagen sowie die umliegende Infrastruktur bereits gut erschlossen ist. Dies schafft im Ergebnis eine Stadt der kurzen Wege und eine Reduzierung der ausgelösten Verkehre.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches entsprechend der bisherigen Nutzung als Ackerfläche überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Östlich wird eine Ortsrandeingrünung entlang der bestehenden Wohnbauflächen über die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert, im Westen wird eine Fläche in untergeordneter Größe als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 3.4.).

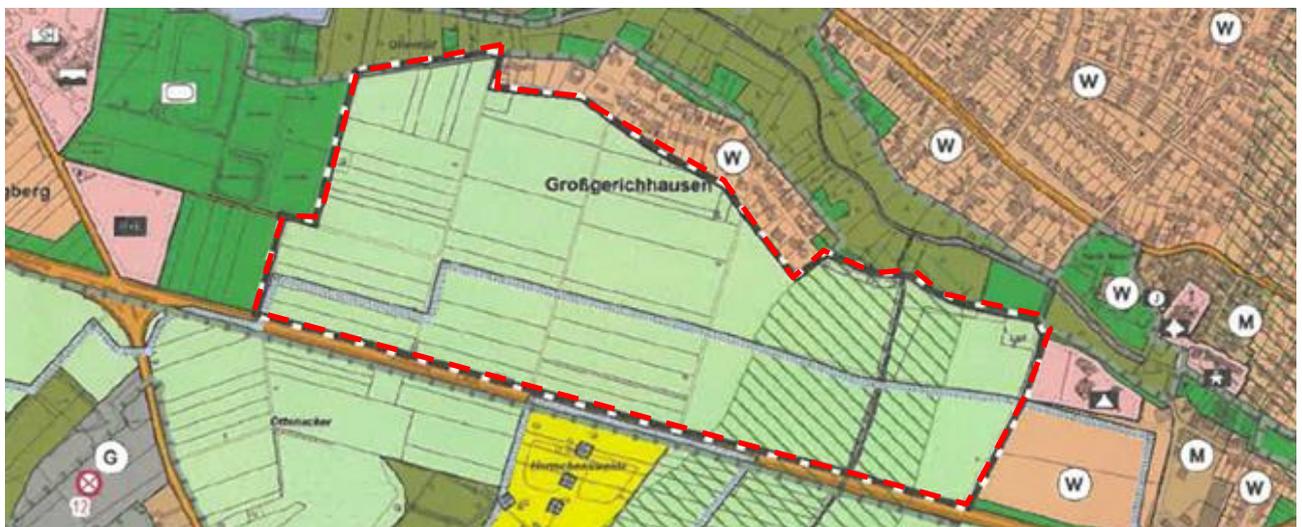


Abbildung 3: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg

Quelle: Stadt Wegberg

3.4. Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.



Abbildung 4: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Quelle: Kreis Heinsberg

3.5. Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich wird im Westen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I-06, Wegberg – Schul- u. Sportzentrum und im Norden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I-34, Wegberg – In Gerichhausen, überdeckt.

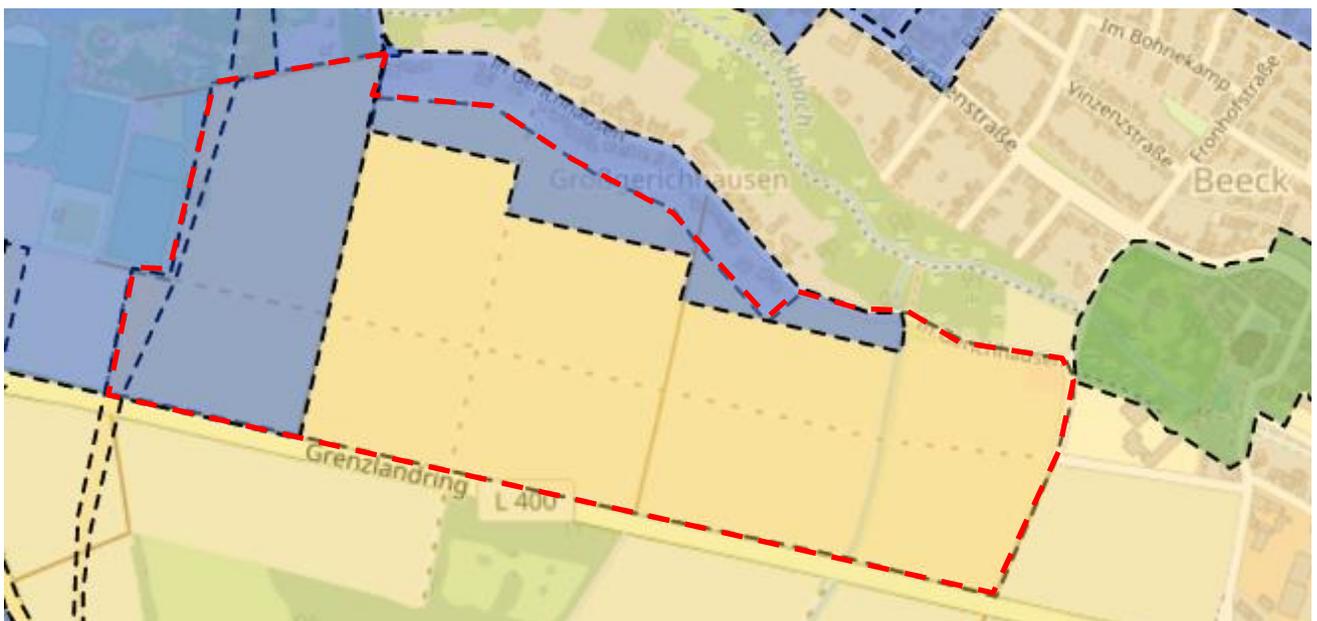


Abbildung 5: Auszug
Quelle: Stadt Wegberg

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1. Beabsichtigte Darstellung

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen bis an die L 400 ist mit der bisherigen Darstellung nicht vereinbar. Daher sollen die Flächen des Änderungsbereiches in Zukunft als „Wohnbauflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

Die bisherige Darstellung der Ortsrandbegrünung im Norden entfällt, da sie an dieser Stelle städtebaulich nicht mehr sinnvoll ist. Sie wird stattdessen an den durch die Änderung neu entstehenden Ortsrand parallel zur L 400 verlagert. Hier wird die Ortsrandeingrünung durch die Darstellung einer „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gesichert.

Mit dem geplanten Grünkonzeptes im Süden und Osten des Änderungsgebietes wird der Bezug zum Wald, dem Grüngürtel und dem Beeckbach in Richtung Süden geschaffen.

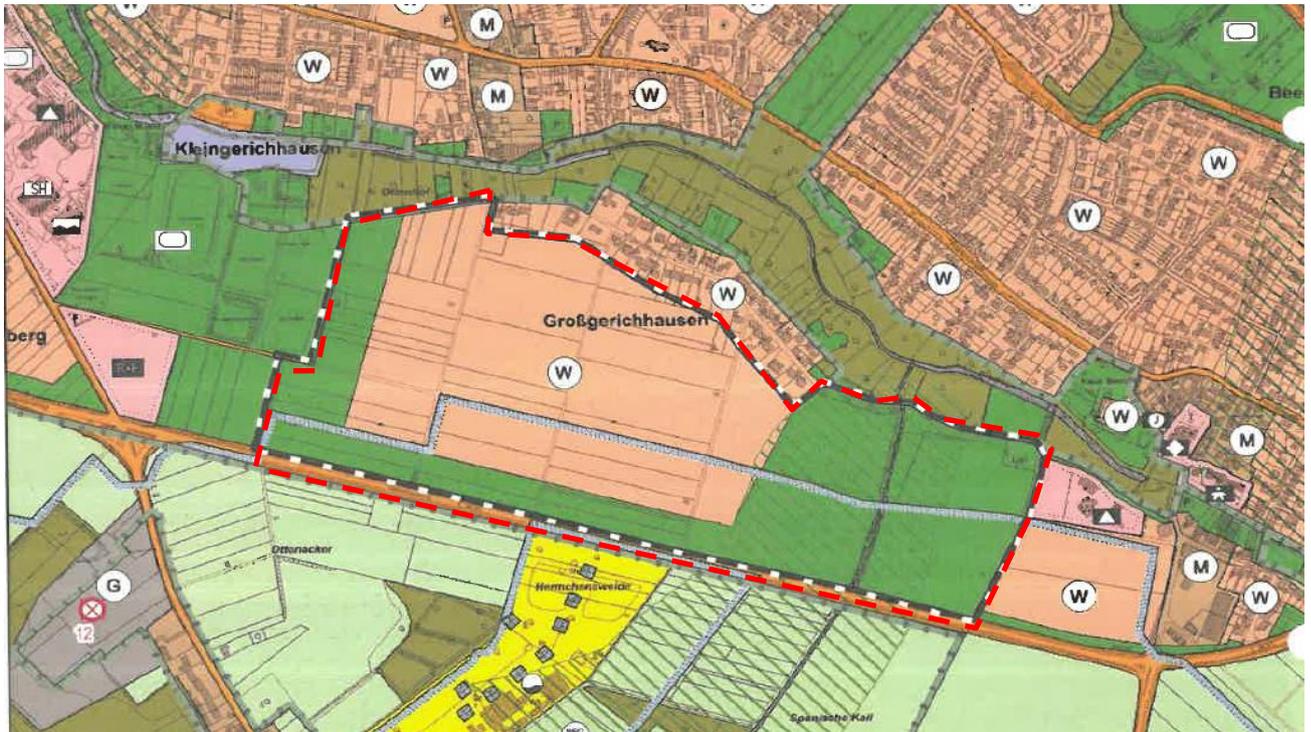


Abbildung 6: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg mit Darstellung der 16. Änderung
Quelle: Stadt Wegberg

5. Sonstige Planungsbelange und Auswirkungen

5.1. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Durch die vorliegende Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Da im vorliegenden Fall durch die Flächennutzungsplanänderung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Umwidmungssperrklausel). Ziel der Abwägung ist es, die städtebauliche Notwendigkeit der geplanten Wohnbauflächen zu begründen und gleichzeitig zu erläutern, warum die Planung an dem ausgewählten Standort umgesetzt werden soll. Dabei sind auch Alternativstandorte zu prüfen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen und es ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Flächen für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Begründung der Standortwahl:

- Die Planung verfolgt das städtebauliche Ziel, zentrumsnahe Wohnbauflächen zu entwickeln. Durch die Entwicklung dieser Flächen kann die bestehende Erschließung im Umfeld des Änderungsbereiches genutzt werden, was positiv zu bewerten ist. Zugleich stellt die Wohnbauentwicklung eine Maßnahme zur Stärkung Wegbergs dar.
- Die Entwicklung der Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht nicht den Darstellungen der übergeordneten Planungen (Landesentwicklungsplan, Regionalplan, Flächennutzungsplan), sie stellt jedoch durch die Fortführung der Bauflächen „In Gerichhausen“ und die Entwicklung der Flächen bis an die L 400 eine räumlich sinnvolle Weiterentwicklung des Wegberger Siedlungsraums dar. Mit Schreiben vom 21.01.2016 hat die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine raumplanerischen Bedenken erhoben werden.
- Aufgrund der sehr ländlichen Prägung des Kreises Heinsberg und der großflächig umgebenden Weide- und Ackerflächen kann der Wegfall der landwirtschaftlichen Flächen zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der L 400 in einer Größenordnung von ca. 22 ha nicht als existenzbedrohlich für die ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe angesehen werden.

In Bezug auf die Entscheidung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für eine künftige Wohnbaulandentwicklung hat sich die Stadt Wegberg somit gemäß den Forderungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit der Notwendigkeit und den Alternativen für die vorliegende Planung auseinandergesetzt und Vor- und Nachteile in einem Abwägungsprozess diskutiert.

Als Ergebnis des Abwägungsprozesses ist die Inanspruchnahme bisheriger landwirtschaftlicher Flächen zur Erfüllung der Planungsziele notwendig.

5.2. Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitestmögliche Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte verankert.

Durch die Planung werden heute überwiegend unbebaute und bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt. Daraus ergibt sich in Zukunft eine Flächenversiegelung in größerem Umfang. Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Die nördlich gelegene Siedlung wird als Vorstadt- und Stadtrandklima bewertet. Südlich des Änderungsbereiches wird zentral ein offenes Gewerbeklima zugeordnet. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse ist dem Änderungsbereich eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen geringen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen westlich und östlich der Siedlungsgebiete hinweg, der Änderungsbereich liegt zentral südlich vor dem Siedlungsgebiet und ist daher nicht von diesem Kaltluftvolumenstrom betroffen.

Die Darstellung im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche“ lässt keine Bebauung zu. Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung daher an die geplante zukünftige Nutzung als „Wohnbaufläche“ angepasst. Die Erweiterung des Wegberger Siedlungsraums bis an die südlich liegende L 400 stellt eine städtebaulich verträgliche Arrondierung des Siedlungsrandes dar. Zudem bietet der Grünkorridor gleichzeitig eine Kaltluftschneise zwischen Wegberg und Beek.

5.3. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grund sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Durch die südlich an den Änderungsbereich angrenzende L 400 sowie untergeordnet die nördlich angrenzende Straße „In Gerichhausen“ sind der Änderungsbereich und die umliegenden Wohngebäude bereits lärmtechnisch vorbelastet. Konkrete Pegel, die durch den Straßenverkehr einwirken, liegen nicht vor. Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen auf das

geplante Wohngebiet ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Über die Darstellung einer „Grünfläche“ parallel zur L 400, die der Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes dient, werden auch ausreichende Flächen für die Anlage bzw. Fortführung des bestehenden Lärmschutzwalls gesichert.

Da die Flächen bisher überwiegend als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden, gehen von ihnen bisher nur im Rahmen der Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen schalltechnische Emissionen aus. Durch die Planung eines Wohngebietes wird es zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Änderungsbereich und im angrenzenden Verkehrsnetz kommen, was zu einer Erhöhung der Lärmemissionen führen wird. Neben Lärm können auch weitere Verkehrsemissionen, insbesondere durch die Lage an der L 400, auf den Änderungsbereich einwirken, z.B. Staub, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe.

Eine bewertende Beurteilung der Auswirkungen möglicher Emissionen aus Verkehr und Anlagen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich. Die Umgebung, insbesondere die direkte Anbindung über die L 400 an das überörtliche Verkehrsnetz, lässt nicht vermuten, dass es unüberwindbare Hindernisse für die Ansiedlung eines Wohngebietes gibt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die schalltechnischen Grenzwerte eingehalten werden und ein konfliktfreies Nebeneinander der umliegenden Wohnnutzungen, des geplanten neuen Wohngebietes und der L 400 möglich ist. Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen getroffen werden.

5.4. Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Ortsbild

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls durch die L 400 und die im Westen und Norden liegende Bebauung geformt. Der Änderungsbereich wird sich auch zukünftig in das umgebende Landschaftsbild einfügen und den Siedlungsraum passend ergänzen und erweitern.

Mit der Ausweisung als „Wohnbaufläche“ wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Durch die Planung werden die Flächen dem Siedlungsbereich Wegberg zugeordnet, in der Folge wird die Trennung zwischen Siedlungsraum und Freiraum durch die L 400 klarer definiert.

5.5. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Innerhalb des Änderungsbereiches sind weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler bekannt. Das Änderungsgebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Aus dem Umfeld der Planungsfläche liegen in ca. 100 bis 160 m Entfernung als erste Hinweise auf vorgeschichtliche Fundplätze Oberflächenfunde vor, bspw. eine mehrteilige Burganlage oder ein Ringstand.

Da bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen, ist auf Ebene des Flächennutzungsplans derzeit nicht davon auszugehen, dass Belange des Denkmalschutzes einer Ausweisung des Änderungsgebietes als Wohnbauflächen entgegenstehen.

5.6. Naturhaushalt / Ökologie

Der Änderungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete gekennzeichnet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bewirtschaftet, dennoch kann es der Fall sein, dass Tiere die Flächen als Brut- oder Futterstelle nutzen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Östlich im Änderungsbereich ist eine Verbundfläche ersichtlich welche das Gewässer „Grenzgraben“ und 14 Laubbäume enthält. Des Weiteren grenzt eine Ortsrandbegrünung parallel zur L 400 die Straße und den Änderungsbereich ab. Dieser Grünstreifen ist mit Bäumen bepflanzt, die teilweise mit ihren Kronen in den Geltungsbereich hineinragen. An der westlichen Grenze des Änderungsbereichs ist zentral eine Grünfläche mit einer Größe von etwa 750 m² ersichtlich, die sowohl mit Sträuchern als auch mit Bäumen dicht bepflanzt ist.

Es liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor.

Etwa 1700 m südwestlich und 1900 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301). Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von der kleinen Binsenjungfer (*Lestes virens*), der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der späten Adonislibelle (*Ceragrion tenellum*) und dem Steinkauz (*Athene noctua*) wertgebend. Des Weiteren sind die Pflanzenarten Schlangenzwurz (*Calla palustris*) und der Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) präsent. In der Umgebung des Änderungsbereiches ist das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg (DE-4603-401) nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Dieses deckt sich mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet, dass etwa 1900 m entfernt ist und durch eine Wohnsiedlung vom Änderungsbereich abgegrenzt ist.

Nördlich in etwa 1900 m Entfernung sowie südwestlich in etwa 1700 m Entfernung liegen die Naturschutzgebiete „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzachtal“ (HS-006), „Mühlenbachtal“ (MG-007) sowie „Tuschenbroicher Wald“ (HS-017). Nördlich und südlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). Die Festsetzung des LSG soll der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern dienen bzw. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sichern.

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch das nördlich liegende Wohngebiet geprägt. Südlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden L 400 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild, so dass sich der Änderungsbereich trotz seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht in das umgebende Landschaftsbild einfügt, sondern als Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum verbleibt.

Die landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine landschaftliche Strukturarmut, die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Änderungsbereiches ist daher insgesamt als gering zu bewerten.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I

Der Änderungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete gekennzeichnet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bewirtschaftet, dennoch kann es der Fall sein, dass Tiere die Flächen als Brut- oder Futterstelle nutzen. Mit der Umsetzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren, die potenziell vorkommenden Arten als Nahrungs- und teilweise als Lebensraum dienen könnten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Östlich im Änderungsbereich ist eine Verbundfläche ersichtlich welche das Gewässer „Grenzgraben“ und 14 Laubbäume enthält. Des Weiteren grenzt eine Ortsrandbegrünung parallel zur L 400 die Straße und den Änderungsbereich ab. An der westlichen Grenze des Änderungsbereiches ist zentral eine Grünfläche mit einer Größe von etwa 750 m² ersichtlich, die sowohl mit Sträuchern als auch mit Bäumen dicht bepflanzt ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird eine zukünftige Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Es werden jedoch keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und der zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Ob Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen nötig sein werden, wird im weiteren Verfahren durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) geklärt.

Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 1700 m südwestlich und 1900 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301).

Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von der kleinen Binsenjungfer (*Lestes virens*), der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der späten Adonislibelle (*Ceragrion tenellum*) und dem Steinkauz (*Athene noctua*) wertgebend. Des Weiteren sind die Pflanzenarten Schlangenzwurz (*Calla palustris*) und der Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) präsent.

Vogelschutzgebiete

In der Umgebung des Änderungsbereiches ist das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg (DE-4603-401) nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Dieses deckt sich mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet, dass etwa 1900 m entfernt ist und durch eine Wohnsiedlung vom Änderungsbereich abgegrenzt ist.

Naturschutzgebiete

Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Nördlich in etwa 1900 m Entfernung sowie südwestlich in etwa 1700 m Entfernung liegen die Naturschutzgebiete „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzachtal“ (HS-006), „Mühlenbachtal“ (MG-007) sowie „Tuschenbroicher Wald“ (HS-017).

Landschaftsschutzgebiete

Nördlich und südlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). Die Festsetzung des LSG soll der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern dienen bzw. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sichern.

Rekultivierungsflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotop

Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotop gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotop sind nicht vorhanden. Nördlich zum Teil angrenzend befindet sich das Schutzwürdige Biotop „Beeker Bach und angrenzender Wald“ (BK-4803-054).

Verbundflächen

Im östlichen Bereich des Änderungsgebietes liegt zu einem kleinen Teil die Verbundfläche „Nebenbäche des Schwalmoberlaufes“ (VB-K-4803-007) innerhalb des Geltungsbereichs. Sie verläuft in einer schmalen Linie von Norden nach Süden. Dort ist eine Gewässerstruktur lokalisiert. Die Verbundfläche grenzt zudem teilweise nördlich am Änderungsbereich an. Des Weiteren grenzt südlich unmittelbar die Verbundfläche „Wald „Eisenkamp“ und Laubgehölze um Uevekoven“ (VB-K-4803-008) an einem Teil des Änderungsbereiches.

Naturparke

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“ (NTP-011).

Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone.

Weitere Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

5.7. Boden / Baugrund / Grundwasser

Boden und Baugrund

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ermöglicht. Durch die Neuausweisung von Flächen zur Versiegelung bereitet die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erstbebauung bzw. -versiegelung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wodurch die Bodenfunktionen verloren gehen.

Durch die Umsetzung eines Wohngebietes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet auszugehen.

Erdbebenzone

Der Änderungsbereich befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland in der Erdbebenzone 2 der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen R und S sowie Gebiete relativer flachgründiger Sedimentbecken).

5.8. Bergbau / Altlasten / Kampfmittelbeseitigung

Der Änderungsbereich befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in einem früheren Einwirkungsbereich des Kohlebergbaus, es liegen weder Informationen zum Thema Altlasten noch zu Kampfmittelverdachtsflächen vor.

5.9. Verkehr / Mobilität

Die Anbindung des Änderungsbereiches muss über die nördlich angrenzende Straße „In Gerichhausen“ bzw. über die östlich liegende L 400 erfolgen. Über die Straße „In Gerichhausen“ ist der Ortskern von Wegberg in Richtung Nordwesten innerhalb kürzester Zeit erreichbar, in Richtung Osten mündet die L400 an die B 57 (etwa 3000 m vom Änderungsbereich entfernt), die Richtung Erkelenz im Süden und Mönchengladbach im Norden führt. Das Änderungsgebiet ist damit optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Leistungsfähigkeit des umliegenden Straßennetzes wird als ausreichend für die Aufnahme der durch die Planung ausgelösten Mehrverkehre bewertet.

Die Bushaltestelle „Beeck Grundschule“ am östlichen Rand der Änderungsbereiches wird an Schultagen von der Linie 411 angefahren und verbindet diese mit dem Ortsteil Kehrbusch. Die Haltestelle „Wegberg Schulzentrum“ (etwa 1000 m westlich des Änderungsbereiches) wird von den Linien 411 (Wegberg-Kehrbusch), 412 (Wegberg-Erkelenz), 413 (Wegberg-Heinsberg), 418 (Erkelenz-Wegberg-Niederkrüchten) und dem Schnellbus SB8 (Erkelenz-Wegberg, Niederkrüchten) angefahren. Am Wochenende werden keine Busse eingesetzt.

Der Änderungsbereich befindet sich in günstiger Entfernung (etwa 1600 m Luftlinie) zum schienengebunden Haltepunkt Wegberg, welcher von der RB 34 angefahren wird und Wegberg mit Dalheim und Mönchengladbach anbindet.

Die genaue Lage und Anzahl der Zu- und Ausfahrten des geplanten Wohngebietes wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht festgelegt. Dies erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

5.10. Ver- und Entsorgung

Der Änderungsbereich muss im Zuge der Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angebunden werden. Dazu muss ein Konzept erarbeitet werden, das nachweist, dass die infrastrukturelle Erschließung des Änderungsbereiches gesichert ist.

Das anfallende Schmutzwasser muss in das umliegende Kanalnetz eingeleitet werden, die Niederschlagswasserbeseitigung ist im weiteren Verfahren zu klären.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Anbindung an die örtlichen Ver- und Entsorgungsstrukturen bekannt.

5.11. Sachgüter

Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

Teil II Umweltbericht

6. Umweltbericht

6.1. Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 und § 1a BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 2a BauGB ist der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes hinzuzufügen. In diesem sind die bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

6.2. Planungsanlass / Ziel und Zweck

Die Stadt Wegberg plant die Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Wegberg Großgerichhausen, um langfristig den steigenden Bedarf im Stadtgebiet decken zu können. Die Erweiterung ist auf einer Fläche von ca. 22 ha geplant, die im Flächennutzungsplan derzeit in Teilen als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wird. Die Fläche grenzt im Norden an die bestehenden Wohngebiete entlang der Straße „In Gerichhausen“. Aufgrund der vorhandenen sozialen Infrastruktur des Schul- und Sportzentrums ist der Änderungsbereich für eine Wohnbebauung besonders geeignet.

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg soll die geplante Entwicklung von Wohnbauland planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Änderung ist Voraussetzung zur Schaffung von konkretem Baurecht über die Aufstellung mehrerer Bebauungspläne.

Mit Schreiben vom 01.12.2015 wurde die Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) durchgeführt. Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht, erfolgte mit Schreiben vom 21.01.2016 (Az. 32/62.6-1.15.10).

Der Beschluss zur Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Sitzung des Rates der Stadt Wegberg am 11.07.2022.

Die Planung soll durch die Entwicklung von vorbereitendem Planrecht eine zukünftige Entwicklung von Wohnbauflächen ermöglichen und damit zur Stärkung und Weiterentwicklung vom Ortsteil Gerichhausen als attraktivem Wohnstandort beitragen und gleichzeitig die Nachfrage nach Wohnbauflächen decken. Die Planung erfolgt dabei die folgenden wesentlichen Ziele:

- Planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauflächen zur Deckung des örtlichen Bedarfes in zentraler Lage,
- Sicherung und Weiterentwicklung des Kernbereiches von Wegberg,
- Nutzung von Synergieeffekten durch bestehende Infrastruktur (Erschließung über „L 400“, Nahversorgung, Schule, Kita, Freizeitangebote) und kurze Wege,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

6.3. Untersuchungsgebiet

6.3.1. Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg umfasst

-in der Flur 22 die Flurstücke: 19, 20, 37, 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, teilw. 92 215, 224, 232,

-in der Flur 23 folgende Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 46, 47, 103, 104, 113,

-in der Flur 69 die Flurstücke: 8, 511, 512,

-und in der Flur 72 das Flurstück 116.

Der Änderungsbereich liegt südöstlich der Stadt Wegberg im Ortsteil Großgerichhausen und ist in Summe etwa 22 ha groß. Südlich des Plangebietes verläuft die L 400 (Grenzlandring).

Die Geländehöhen liegen im Plangebiet zwischen ca. 64,5 m ü. NHN im Norden und 68,0 m ü. NHN im südöstlichen Bereich. Die Flächen werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt, die Erschließung erfolgt über mehrere abzweigenden Feldwege, die über die L 400 oder die Straße „Im Gerichhausen“ erschlossen werden. Auf der Fläche liegt kein Gebäudebestand vor.

6.3.2. Umgebung

Im Norden wird der Änderungsbereich durch die vorhandene Wohnbebauung an der Straße „In Gerichhausen“ sowie hainartigen Grünstrukturen begrenzt, östlich grenzt eine Grundschule, sowie weitere Ackerfläche an. Südlich wird der Änderungsbereich von der L400 (Grenzlandring) begrenzt. Westlich befinden sich neben Ackerflächen auch Sportplätze, ein Schwimmbad und ein Skaterpark.

6.3.3. Beschreibung des Vorhabens

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches entsprechend der bisherigen Nutzung als Ackerfläche überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Nördlich wird eine Ortsrandeingrünung entlang der bestehenden Wohnbauflächen über die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert, im Westen wird eine Fläche in untergeordneter Größe als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen bis an die L 400 ist mit der bisherigen Darstellung nicht vereinbar. Daher sollen die Flächen des Änderungsbereiches in Zukunft als „Wohnbauflächen“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

Die Darstellung der Ortsrandbegrünung im Norden entfällt, da sie an dieser Stelle städtebaulich nicht mehr sinnvoll ist. Sie wird stattdessen an den durch die Änderung neu entstehenden Ortsrand parallel zur L 400 verlagert. Hier wird die Ortsrandeingrünung durch die Darstellung einer „Grünfläche“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB gesichert.

6.3.4. Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich wird im Westen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I-06, Wegberg – Schul- u. Sportzentrum und im Norden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I-34, Wegberg – In Gerichhausen, überdeckt.

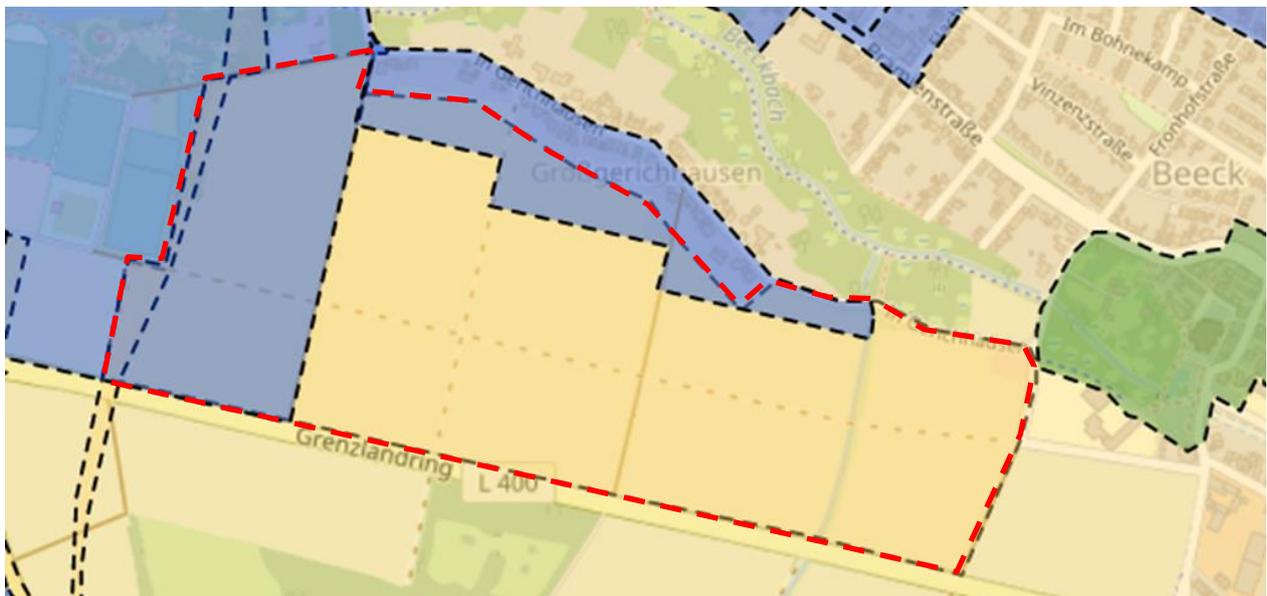


Abbildung 7: Auszug
Quelle: Stadt Wegberg

6.4. Alternativprüfung / wesentliche Gründe für die getroffene Wahl

6.4.1. Wohnbedarf

In Wegberg besteht eine anhaltend hohe Nachfrage nach neuen Wohnbauflächen. Bei der städtischen Liegenschaftsverwaltung und der Stadtentwicklungsgesellschaft Wegberg (SEWG) sind derzeit über 500 bauwillige Personen gemeldet, die sich für den Kauf eines Baugrundstücks im Stadtgebiet von Wegberg interessieren. Die derzeit vorhandenen oder in der Entwicklung befindlichen Wohngebiete reichen nicht aus, um diesen Bedarf langfristig zu decken.

Über die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplans sollen daher weitere Flächen planungsrechtlich für eine Wohnbauentwicklung vorbereitet werden. Dazu ist in jedem Fall eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen notwendig. Der vorliegende Änderungsbereich hat dabei gegenüber anderen Flächen mehrere Vorteile:

- Durch die hohe verkehrliche Lagegunst an die L 400 kann das Gebiet entwickelt werden, ohne dass die ausgelösten Mehrverkehre über die umliegenden Wohngebiete und Wohnstraßen geführt werden müssten. Die Auswirkungen sind daher voraussichtlich geringer als durch eine Realisierung an anderer Stelle im Stadtgebiet.
- Auch bei einer Ausweisung von Wohnbauflächen auf anderen bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Waldflächen wären mindestens vergleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und Kultur- und Sachgüter zu erwarten.
- Ein Teil der Fläche des Änderungsbereiches ist im Regionalplan bereits als Siedlungsfläche dargestellt.
- Die nördliche Umgebung ist bereits mit Wohngebäuden bebaut. Somit würde sich die neue Siedlungsfläche an diesen Bereich anschließen.
- Das Gebiet rundet den Siedlungsraum von Großgerichhausen in Richtung Süden ab, denn dieses würde somit an der L 400 grenzen und somit bündig die Stadt abgrenzen. Somit wird eine klare Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum geschaffen und das Ortsbild an dieser Stelle geordnet.

6.4.2. Masterplan

Im Masterplan „Siedlungsschwerpunkt Wegberg“ aus dem Jahre 2017 wurden spezifische Themen identifiziert, die zur Weiterentwicklung der Stadt beitragen sollen. Eine zentrale Aufgabe bestand und besteht weiterhin darin, das bestehende Zentrum zu stärken und zu beleben. Gleichzeitig wird angestrebt, Wegberg als lebenswerten Wohnstandort zu positionieren. Es besteht eine hohe Nachfrage nach Ein- und Zweifamilienhäusern, wobei die gewünschte Eigentumsbildung vorherrscht. Schon in den Untersuchungen für den Masterplan 2017 wurde ein hohes Pendleraufkommen festgestellt, aus dem ablesbar war, dass viele Menschen außerhalb von Wegberg arbeiten. Diese Situation hat sich durch die veränderten Arbeitsbedingungen seit den Beschränkungen der Corona-Pandemie vermutlich verändert, weil Arbeiten und Wohnen nicht immer einen Ortswechsel erfordern (Homeoffice, mobiles Arbeiten). Daraus kann geschlossen werden, dass das Wohnen in Wegberg eher noch attraktiver geworden ist, weil die Fahrtzeit zur Arbeit teilweise entfallen kann. Dies zeigen auch die weiterhin hohen Nachfragewerte, trotz der gestiegenen Baukosten.

Bei den nachgefragten Typologien sind Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser besonders gefragt. Allerdings haben diese Entwicklungen auch Konsequenzen. Es besteht die Gefahr mangelnder Effizienz und einer Uniformität, die die Individualität einschränken könnte.

Die Prognosen für die Zukunft von Wegberg zeigen, dass die Bevölkerung älter wird, weniger Menschen hier leben werden und sich die Mobilität erhöhen wird. Die Familien werden kleiner und die Arbeitswelt verändert sich. Auch die Lebensstile der Menschen wandeln sich.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, werden verschiedene Handlungsempfehlungen gegeben. Es gilt, die innerhalb des Siedlungsraums noch verbleibenden Flächen nachhaltig zu nutzen und Ressourcen zu schonen. Es sollten flexible Typologien geschaffen und eine Mischung verschiedener Wohnformen ermöglicht werden. Die Stärkung von Quartieren und die Schaffung einer Identität sind ebenfalls wichtig. Eine Verdichtung der Bebauung wird empfohlen.

Um den aktuellen Ansprüchen gerecht zu werden, könnte eine Lösung darin bestehen, verdichteter zu bauen und gleichzeitig die individuellen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Die Schaffung einer Nutzungsmischung, bei der Wohnen und Arbeiten kombiniert werden, sowie das Teilen von Ressourcen könnten weitere Lösungsansätze sein. Anpassbare Strukturen

und die Berücksichtigung der Nachnutzung von Gebäuden sind ebenfalls relevant. Nicht zuletzt sollte auch die Stärkung des Gemeinschaftswesens eine Rolle spielen, um die Lebensqualität in Wegberg zu verbessern.

Im Masterplan werden die Flächen A bis I als Potentiale untersucht, wobei der Untersuchungsraum H dem hier vorliegenden Änderungsbereich entspricht. Als mögliche Alternativstandorte der vorliegenden Planung fallen die Teilflächen A bis G und I weg, da der FNP hier bereits Wohnbauflächen darstellt. Da der Wohnflächenbedarf weiterhin jedoch nicht vollständig gedeckt werden kann, bleibt lediglich die Fläche H als Potentialfläche.

Das im Rahmen des Masterplans beispielhaft erarbeitete Bebauungskonzept stellt auf der Fläche entsprechend der oben genannten Zielsetzungen eine Mischung verschiedener Gebäude- und Nutzungstypologien dar, die neben Einfamilien- und Reihenhäusern auch Stadtvillen, Mehrfamilienhäuser, soziale bzw. öffentliche Einrichtungen und untergeordnet Gewerbenutzungen umfasst. Damit ist die Fläche H in der Lage, mehrere Funktionen zu übernehmen und verschiedene Nutzungen innerhalb der Wohnbauflächen abzudecken.

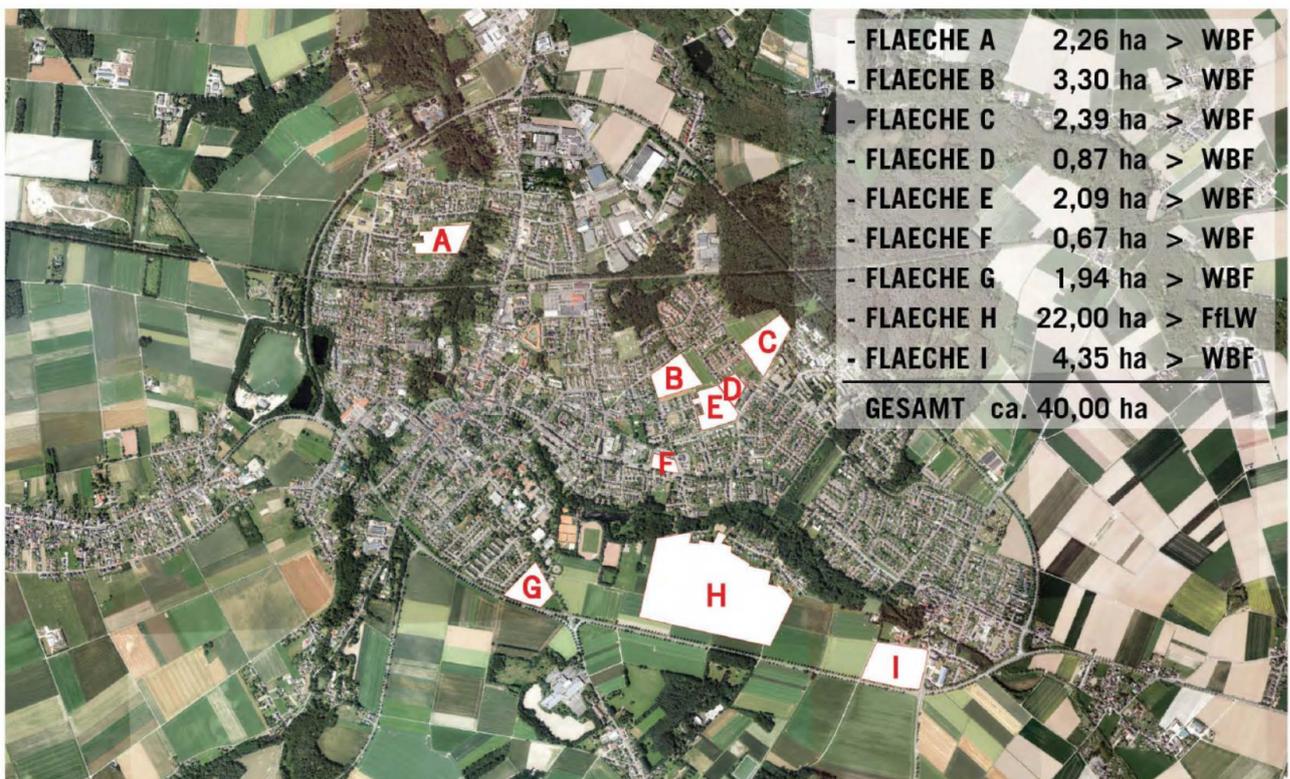


Abbildung 8: Auszug aus dem Masterplan der Stadt Wegberg
Quelle: Stadt Wegberg

6.5. Übergeordnete Planungen

6.5.1. Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich von Wegberg und ist in Teilen als Freiraum und Siedlungsraum sowie als Gebiet für den Schutz des Wassers ausgewiesen.

Der Änderungsbereich wird in Teilen mit den Darstellungen „Freiraum“, „Siedlungsraum“ und „Gebiet für den Schutz des Wassers“ überlagert.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als neues Wohngebiet. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer

deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen „In Gerichhausen“ an, die befindlichen Wohngebäude liegen teilweise ebenfalls im Freiraumbereich gemäß der Darstellung des Landesentwicklungsplans. Eine dieser Darstellung zugrundeliegende räumliche Grenze ist nicht erkennbar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft eine Entwicklung des Wegberger Siedlungsbereiches bis an die südlich angrenzende L 400 ermöglicht und damit ein räumlich sinnvoller Abschluss gefunden.

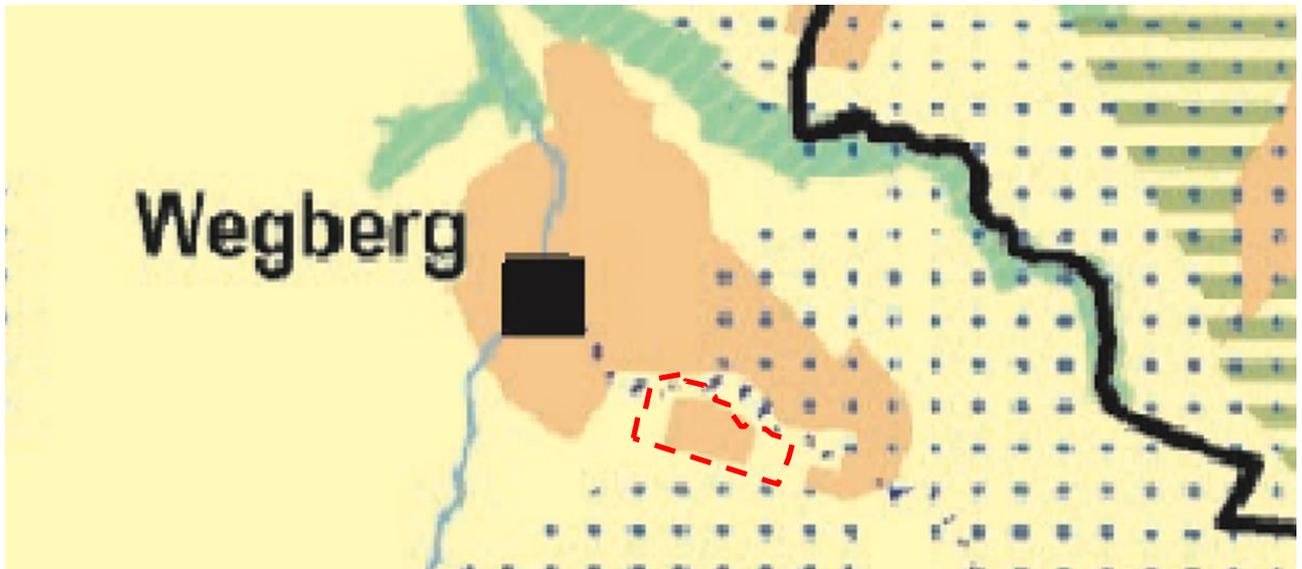


Abbildung 9: Auszug Landesentwicklungsplan

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Verletzbarkeit des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

6.5.2. Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie „Allgemeine Siedlungsbereiche“ und „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ aus. Nördlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) an.

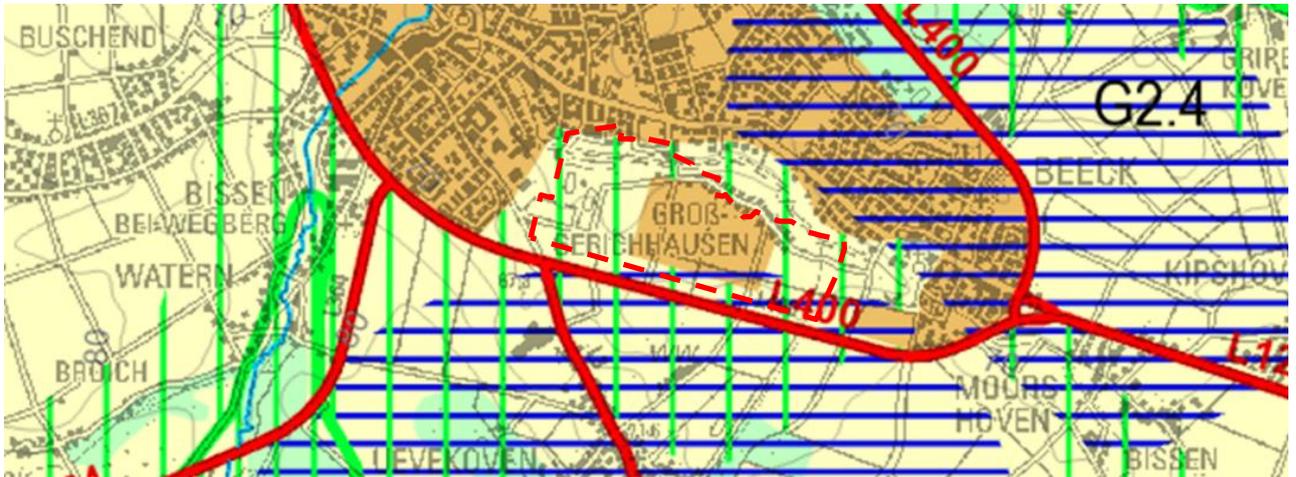


Abbildung 10: Auszug Regionalplan 2003

Quelle: Bezirksregierung Köln

Die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ entwickelt sich aus der Darstellung des Landesentwicklungsplans (siehe Nr. 6.5.1.)

Im Rahmen der Neuauflistung des Regionalplanes wurde die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ zurückgenommen (Stand 13.03.2020). Es ist davon auszugehen, dass auf Grundlage der positiv beschiedenen landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW vom 01.12.2015 der erweiterte Siedlungsbereich im nächsten Verfahrensschritt aufgenommen wird.



Abbildung 11: Auszug aus dem Regionalplanentwurf (Stand 2022)

Quelle: Bezirksregierung Köln

6.5.3. Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg vom 02.07.2008 stellt die Flächen des Änderungsbereiches überwiegend als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Weiterhin werden Flächen mit einer „Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ und „Suchräume für Ausgleichmaßnahmen“ dargestellt.

Nördlich grenzt der Änderungsbereich an die bestehende Wohnbebauung entlang der Straße „In Gerichhausen“ an, die Flächen sind als „Wohnbauflächen“ (W) dargestellt. Östlich liegen weitere Wohnbauflächen.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Festsetzungen der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 6.5.3.).

Da die Darstellung als „Flächen für die Landwirtschaft“ dem Ziel einer Entwicklung von weiteren Wohnbauflächen in direkter Nähe zum Wegberger Zentrum entgegensteht, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Durch die planungsrechtliche Sicherung der Fläche wird ein Baugebiet ermöglicht, das durch die vorhandenen Verkehrsanlagen sowie die umliegende Infrastruktur bereits gut erschlossen ist. Dies schafft im Ergebnis eine Stadt der kurzen Wege und eine Reduzierung der ausgelösten Verkehre.

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche des Änderungsbereiches entsprechend der bisherigen Nutzung als Ackerfläche überwiegend als „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Östlich wird eine Ortsrandeingrünung entlang der bestehenden Wohnbauflächen über die Darstellung einer „Grünfläche“ gesichert, im Westen wird eine Fläche in untergeordneter Größe als „Straßenverkehrsfläche“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan übernimmt außerdem die Darstellung der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete aus dem rechtskräftigen Landschaftsplan (siehe Nr. 6.5.3.).

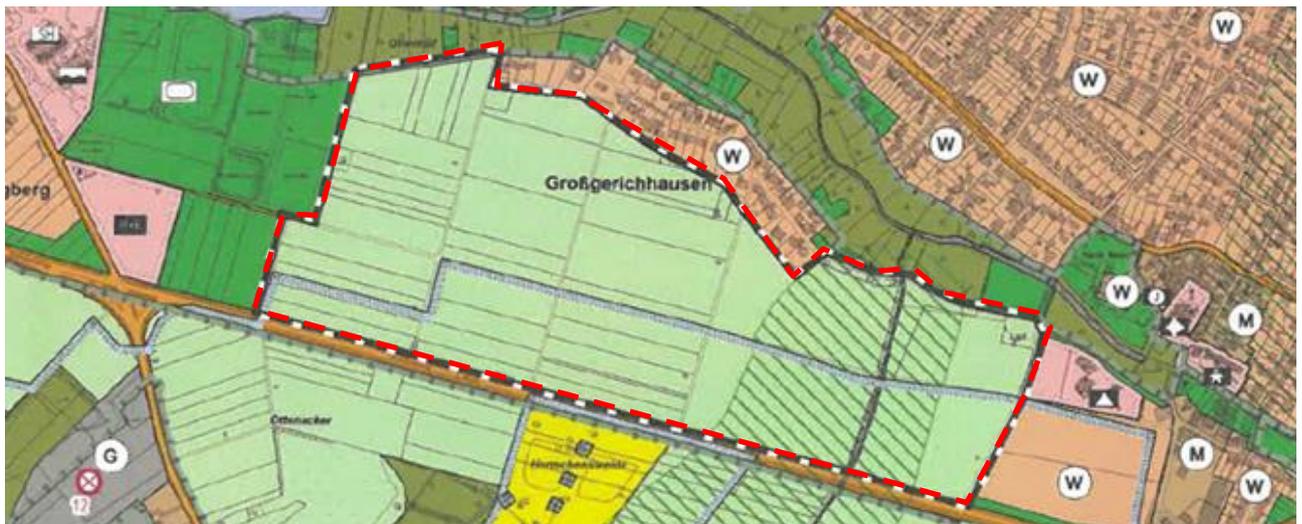


Abbildung 12: Auszug Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg

Quelle: Stadt Wegberg

6.5.4. Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Der westliche Teilbereich ist außerdem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Schwalmplatte“, über das die Erhaltung der natürlichen Landschaftsstrukturen sowie der Vegetationskomplexe, die eine besonders hohe Refugial- und Ausgleichsfunktion besitzen, gesichert werden soll. Außerdem dient es der Erhaltung verschiedener kulturhistorischer Zeugnisse.



Abbildung 13: Auszug Landschaftsplan III/6 Schwalmplatte
Quelle: Kreis Heinsberg

6.6. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen, Fachplanungen sowie übergeordneten Planungen

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltbelange werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen herangezogen. Die für die Flächennutzungsplanänderung maßgeblichen Umweltschutzziele aus Fachgesetzen werden nachfolgend aufgeführt. Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG, Luftreinhalteplanung, Lärminderung) und seinen Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Arten-, Landschafts- und Biotopschutz), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Bodenschutz, Schutz vor bzw. Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen) und seiner Verordnung sowie dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

6.6.1. Fachgesetze

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 1 Abs. 5 BauGB	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.
§ 1 BImSchG	Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	In der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Insbesondere

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	<p>a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,</p> <p>b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,</p> <p>d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p> <p>e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,</p> <p>f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,</p> <p>g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,</p> <p>h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</p> <p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d</p> <p>j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i</p>
Schutzgut Mensch	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt	
§ 1a Abs. 3 BauGB	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung [...] zu berücksichtigen.
§ 1 Abs. 1 BNatSchG	Schutz von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.
§ 1 Abs. 2 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten. Des Weiteren soll der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen ermöglicht werden und Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegengewirkt werden.

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
§ 13 BNatSchG	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.
§§ 44 und 45 BNatSchG	Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten.
Schutzgut Boden und Fläche	
§ 1a Abs. 2 BauGB	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sollen Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
§ 1 Abs. 1 LBodSchG NRW	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.
§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseigelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
Schutzgut Wasser	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Sicherstellung des Hochwasserschutzes
§ 55 WHG u. § 44 LWG NRW	Gem. § 55 Absatz 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. In NRW ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, nach Maßgabe des § 55 Absatz 2 WHG zu beseitigen.
Schutzgut Luft und Klima / Energie	
§ 1a Abs. 5 BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
§ 1 Abs. 5 BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen [...] den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern.
§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG	Schutz der Luft und des Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere

Fachgesetze und untergesetzliche Regelwerke	Ziele des Umweltschutzes
	durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.
39. BImSchV	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und Zielwerte der 39. BImSchV. Die 'Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen' dient der Beurteilung von Luftschadstoffimmissionen (u.a. Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Blei, Feinstaub und Benzol). Bei Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind.
Schutzgut Landschaft	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG	Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, sind vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung in der Bauleitplanung.
§ 1 Abs. 1 DSchG NRW	Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

Auf kommunaler Ebene werden zusätzlich die unter den Punkten 7.2. „Schutzgebiete“ und 7.3. „Sonstige planerische Vorgaben“ behandelten Vorgaben und Fachplanungen berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes werden bei der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter näher beschrieben.

6.6.2. Schutzgebiete

FFH-Gebiete

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 1700 m südwestlich und 1900 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knipertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301).

Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von der kleinen Binsenjungfer (*Lestes virens*), der Rohhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der späten Adonislibelle (*Ceriaton tenellum*) und dem Steinkauz (*Athene noctua*) wertgebend. Des Weiteren sind die Pflanzenarten Schlangengewurz (*Calla palustris*) und der Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) präsent.

Vogelschutzgebiete

In der Umgebung des Änderungsbereiches ist das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg (DE-4603-401) nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Dieses deckt sich mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet, dass etwa 1900 m entfernt ist und durch eine Wohnsiedlung vom Änderungsbereich abgegrenzt ist.

Naturschutzgebiete

Im Änderungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete. Nördlich in etwa 1900 m Entfernung sowie südwestlich in etwa 1700 m Entfernung liegen die Naturschutzgebiete „Schwalmbuch, Mühlenbach- und Knippertzachtal“ (HS-006), „Mühlenachtal“ (MG-007) sowie „Tuschenbroicher Wald“ (HS-017).

Landschaftsschutzgebiete

Nördlich und südlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmpatte“ (LSG-4802-0001). Die Festsetzung des LSG soll der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmälern dienen bzw. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sichern.

Rekultivierungsflächen

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Rekultivierungsflächen ausgewiesen.

Schutzwürdige Biotope

Im Änderungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Nach § 62 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden. Nördlich zum Teil angrenzend befindet sich das Schutzwürdige Biotop „Beeker Bach und angrenzender Wald“ (BK-4803-054).

Verbundflächen

Im östlichen Bereich des Änderungsgebietes liegt zu einem kleinen Teil die Verbundfläche „Nebenbäche des Schwalmoberlaufes“ (VB-K-4803-007) innerhalb des Geltungsbereichs. Sie verläuft in einer schmalen Linie von Norden nach Süden. Dort ist eine Gewässerstruktur lokalisiert. Die Verbundfläche grenzt zudem teilweise nördlich am Änderungsbereich an. Des Weiteren grenzt südlich unmittelbar die Verbundfläche „Wald „Eisenkamp“ und Laubgehölze um Uevekoven“ (VB-K-4803-008) an einem Teil des Änderungsbereiches.

Naturparke

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“ (NTP-011).

Wasserschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt innerhalb keiner Wasserschutzzone.

6.6.3. Sonstige planerische Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Im derzeit gültigen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist die Stadt Wegberg als Mittelzentrum ausgewiesen. Der Änderungsbereich wird dargestellt als „Siedlungsraum“ sowie einen darum umliegenden „Freiraum“.

Der Änderungsbereich wird genau wie die umliegenden Flächen und der Großteil des Arsbecker Siedlungsraums zum Teil mit der Darstellung „Gebiet für den Schutz des Wassers“ überlagert.

Die Darstellung als Freiraum widerspricht der geplanten Ausweisung der Flächen als neues Wohngebiet. Im LEP erfolgt eine Unterteilung in Flächen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen. Diese Unterteilung ist bei der Siedlungsentwicklung der Gemeinden zu berücksichtigen. Unabhängig von dieser Darstellung ist ausnahmsweise jedoch auch eine Siedlungsentwicklung auf Freiflächen möglich, wenn diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht (siehe Ziel 2-3 „Siedlungsraum und Freiraum“). Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die bestehenden Siedlungsstrukturen Großgerichshausen an, die nördlich der Straße „In Gerichshausen“ befindlichen Wohngebäude liegen teilweise ebenfalls im Freiraumbereich gemäß der Darstellung des Landesentwicklungsplans. Eine dieser Darstellung zugrundeliegende räumliche Grenze ist nicht erkennbar. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Zukunft eine Entwicklung des Großgerichshausener Siedlungsbereiches bis an die südlich angrenzende L400 ermöglicht und damit ein räumlich sinnvoller Abschluss gefunden.

Im aktuellen Landesentwicklungsplan NRW sind die darin formulierten Ziele und Grundsätze gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Nachfolgend aufgeführte Ziele und Grundsätze sind in diesem Planungsverfahren und für die städtebauliche Konzeption wesentlich:

6.1-1 Ziel flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

„Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. [...]“

6.1-5 Grundsatz Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

„Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freifächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.“

6.1-7 Grundsatz energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

„Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Verletzbarkeit des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.“

Mit der geplanten Entwicklung wird den zuvor genannten Entwicklungszielen entsprochen.

Regionalplan

Im Regionalplan werden die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und raumbezogene Planungen und Maßnahmen konkretisiert. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (2003), weist für den Änderungsbereich „Allgemeine Siedlungsbereiche“ sowie die westlich, östliche und südliche Fläche als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ aus. Der Änderungsbereich wird von den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ östlich und westlich sowie südlich von dem „Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert. Die Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie dem „Allgemeinen Siedlungsbereich“ entwickelt sich aus der Darstellung des Landesentwicklungsplans (siehe oben).

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ des Kreises Heinsberg vom 01.08.2003 (1. Änderung vom 29.08.2005). Er trifft für das gesamte Plangebiet das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“. Im östlichen Teilbereich befindet sich zudem eine Gehölzstreifen.

Bestehendes Planungsrecht

Der Änderungsbereich wird im Westen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I-06, Wegberg – Schul- u. Sportzentrum und im Norden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I-34, Wegberg – In Gerichhausen, überdeckt.

6.7. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist durch das Baugesetzbuch (BauGB) als Regelverfahren in der Bauleitplanung eingeführt. Sie ist eigenständiger Bestandteil des Planungsprozesses, der in das Bauleitplanverfahren integriert ist. Die Ergebnisse und Er-

mittlungen der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht dokumentiert verfahrensbegleitend die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Umweltprüfung erfolgt nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode. Sie orientiert sich nach Inhalt und Detaillierungsgrad nach vernünftigem planerischem Ermessen an der vorliegenden Planungsaufgabe. Die methodische Vorgehensweise der Erarbeitung des Umweltberichts richtet sich nach den durch das BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c gesetzlich definierten Vorgaben zu den Inhalten und Arbeitsschritten. Der Umweltbericht enthält eine systematische Zusammenstellung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Die Umweltfolgenabschätzung wird vergleichend für die Fälle „Bestand“, „Prognose bei Durchführung der Planung“ und „Prognose bei Nichtdurchführung der Planung“ vorgenommen und die voraussichtliche Betroffenheit bewertet.

6.7.1. Darstellung und Abgrenzung des Untersuchungsraumes / -umfangs

Im Rahmen der Umweltprüfung werden hauptsächlich die Flächen berücksichtigt, die innerhalb des Geltungsbereiches der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wegberg liegen.

Darüber hinaus werden auch angrenzende Bereiche in die Prüfung einbezogen, sofern sich Anhaltspunkte für eine potenzielle Beeinträchtigung durch den Flächennutzungsplan bzw. für Auswirkungen auf den Änderungsbereich ergeben. Grundsätzlich gelten für jedes Schutzgut bzw. jede Funktion spezifische Eingriffs-, Wirk- und Kompensationsräume.

Für die Abgrenzung der (Einzel-) Wirkräume sind insbesondere Emissionen von Lärm und Schadstoffen (über die Luft oder in den Boden und Wasser aufgrund andersartiger Leit- und Transportfähigkeit), optische Fernwirkungen und die Zerschneidung / Tangierung von Lebensräumen (inkl. Aktionsradien) oder Wanderwegen von Tieren relevant. Deren Reichweite kennzeichnet die maximale Ausdehnung des (Gesamt-) Wirkraumes.

6.7.2. Methodik und Vorgehensweise

Die Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung erfolgt schutzgutbezogen für die folgenden Zustände:

- *Bestand*
bezeichnet den heutigen Ausgangszustand.
- *Prognose bei Durchführung der Planung*
bezeichnet den voraussichtlichen zukünftigen Zustand unter der Annahme, dass die Rechtskraft erlangt und umgesetzt wurde, das heißt, dass das neue Planungsrecht ausgeschöpft wurde.
- *Prognose bei Nichtdurchführung der Planung*
bezeichnet den voraussichtlichen zukünftigen Zustand unter der Annahme, dass sich das heute bestehende Planungsrecht nicht ändert. Veränderungen und zusätzliche Eingriffe im Rahmen des bestehenden Planungsrechtes sind möglich.

6.7.3. Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung

Besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchführung der Umweltprüfung und der Zusammenstellung der Datengrundlagen haben sich nicht ergeben. Einige Bewertungen beruhen auf Erfahrungswerten bzw. Analogieschlüssen. Da es sich um ein vorbereitendes Baurecht handelt, können die Auswirkungen nicht in jeder Einzelheit abschließend beschrieben werden. Hierauf wird bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen.

6.7.4. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Durchführung der Planung

Die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft und Energie, Landschaft und Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen werden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und bewertet.

6.7.5. Schutzgut Mensch

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Bestand

Nutzungen

Die Flächen im Änderungsbereich werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Östlich des Änderungsbereiches, an der Holtumer Straße, liegt eine landwirtschaftlich genutzte Hofstelle. Im Westen liegt eine Sportfläche für verschiedene Sportangebote. Im Norden liegt hinter den Gärten der Wohnbebauung des Siedlungsbereiches entlang der Straße „In Gerichshausen“ eine Verbundfläche mit einem Gewässer. Die nördliche Wohnbebauung ist bisher als „Freiraum“ ausgewiesen. Südlich grenzt das Änderungsgebiet an die L400. Östlich grenzt der Geltungsbereich an eine Schule sowie weitere landwirtschaftliche Nutzfläche. Die nördlich, östlich und westlich angrenzende Fläche ist überwiegend ein bereits bestehender Siedlungsbereich.

Verkehr

Für die Bestandsaufnahme der aktuellen Verkehrsbelastungen auf den umliegenden Straßen im Bereich des Änderungsbereiches wurde auf die Daten des Landesbetriebs Straßenbau NRW (www.nwsib-online.nrw.de, Stand 2019) zurückgegriffen. Für die L 400 wird das Verkehrsaufkommen mit 5.221 Kfz pro Tag sowie 107 Kfz-Schwerverkehr (SV) pro Tag angegeben. Für die Straße „In Gerichshausen“ sind online keine Kennwerte verfügbar.

Lärm

Verkehrslärm

Für die L 400 wurden im Rahmen der Lärmkartierung 2017 keine Daten erfasst, Aussagen zur Stärke der auf den Änderungsbereich einwirkenden Lärmemissionen durch den Straßenverkehr auf der L 400 können daher auf Grundlage der aktuell verfügbaren Unterlagen nicht getroffen werden.

Gewerbelärm

Maßgebliche Gewerbelärmquellen liegen derzeit im Änderungsbereich nicht vor.

Im Westen, etwa 360 m vom Änderungsbereich entfernt, liegt eine sich im Bau befindende Feuerwache. Des Weiteren liegt östlich, unmittelbar anliegend die Grundschule „Am Beeckbach“. Durch Sirenen der Feuerwache oder das Spielen der Kinder kann es zu Lärmemissionen kommen, die auch Teile des Änderungsbereiches betreffen.

Geruch

Innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich befinden sich derzeit keine geruchsemitterenden Betriebe.

Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder werden u.a. durch vorhandene Mobilfunksysteme und durch Starkstromleitungen, die im Erdreich verlegt sind, hervorgerufen. Außergewöhnliche Belastungen durch elektromagnetische Felder innerhalb des Änderungsbereiches sind nicht bekannt.

Erholung

Der Änderungsbereich selbst bietet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden stark befahrenen L 400 keine wesentliche Möglichkeit zur Naherholung.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Nach dem kartographischen Abbildungssystem KABAS des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) liegt der zu betrachtende Änderungsbereich außerhalb von „Achtungsabständen“ von Störfall-Betrieben. Daher führt die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wegberg nicht zu einem Konfliktpotential im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Dem immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist Rechnung getragen.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Nutzungen

Mit der Realisierung von „Wohnbauflächen“ gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Änderungsbereich verloren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Entwicklung des Gerichhausener Siedlungsbereiches ist in jedem Fall notwendig und wird an dieser Stelle als vertretbar, da so der Bedarf an Wohnfläche gedeckt werden kann und die Chance besteht die Kaufkraft durch die nahegelegene Innenstadt zu erhöhen. Der Änderungsbereich ist besonders prädestiniert für die Nutzungsänderung, da eine soziale Infrastruktur in Form des Schul- und Sportzentrums sowie der schienengebundene Haltepunkt Wegberg vorhanden sind. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die die Ausweisung von „Wohnbauflächen“ an diesem Standort einschränken würden, sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht zu erkennen.

Verkehr

Mit der Realisierung der Wohnbebauung werden neue Quell- und Zielverkehre erwartet, was bedeutet, dass die Verkehrsbelastung im umgebenden Verkehrsnetz, insbesondere auf der L 400 zunehmen wird. Die heutige Auslastung der L 400 lässt zusätzliche Verkehre konfliktfrei zu. Durch die Lage unmittelbar an der L 400 werden zusätzliche Verkehre in den umliegenden Wohnstraßen weitestgehend vermieden, es ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die umliegenden Wohngebiete zu rechnen.

Lärm

Verkehrslärm

Da für die L 400 in der interaktiven Lärmkarte NRW (Stand 2021) keine Daten vorliegen, kann die Lärmbelastung innerhalb des Änderungsbereiches nicht geprüft werden. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben zur Einhaltung des Lärmschutzes zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können. Die parallel zur L 400 beabsichtigte Grünflächendarstellung bietet Raum für einen möglicherweise erforderlichen Lärmschutzwall.

Gewerbelärm

Die westlich gelegene, sich im Bau befindende, Feuerwache ist eine für Wohngebiete allgemein zulässige Nutzung. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass es durch die Realisierung von Wohnbebauung im Änderungsbereich zu Konflikten kommt. Die Einhaltung aller schalltechnischen Richtwerte muss auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. im Rahmen der Baugenehmigungen geprüft werden. Gegebenenfalls müssen auf Ebene der Bebauungspläne entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung festgesetzt werden.

Geruch

Da sich innerhalb des Änderungsbereiches bzw. in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich derzeit keine geruchsemitierenden Betriebe befinden und durch die Entwicklung eines Wohngebietes auch nicht davon auszugehen ist, dass sich im Änderungsbereich in Zukunft solche Betriebe ansiedeln, können diesbezügliche Konflikte ausgeschlossen werden.

Elektromagnetische Felder

Eine Prognose über künftige elektromagnetische Felder innerhalb der geplanten Wohnbauflächen ist nicht möglich. Die Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan ist nicht Voraussetzung für Bau und Betrieb von Anlagen, die elektromagnetische Felder erzeugen, insofern hat die Darstellung auch keinen Einfluss auf künftige elektromagnetische Belastungen.

Erholung

Die Flächen des Änderungsbereiches sollen zukünftig als Wohngebiet entwickelt werden. Die bisherigen landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen dabei verloren. Dadurch verändert sich die Wahrnehmung der Flächen für Anwohner sowie Fußgänger und Radfahrer, die die angrenzenden Straßen nutzen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes die Erholungsfunktion in Zukunft eher steigen wird, z.B. durch die zusätzliche Anlage von Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Spielplatzflächen.

Seveso-III-Richtlinie (Störfallbetriebe)

Die Ausweisung der Flächen als Wohnbauflächen ermöglicht keine Ansiedlung von neuen Gewerbebetrieben, vorhandene Störfallbetriebe sind nicht bekannt. Daher ist nicht von Konflikten auszugehen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erkennen. In der verbindlichen Bauleitplanung sind ggfs. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, z.B. zum Thema Lärmschutz, festzulegen.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung eines neuen Wohngebietes geschaffen, so dass keine Mehrverkehre entstehen würden. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Der Änderungsbereich würde auch in Zukunft nicht zu Erholungszwecken zur Verfügung stehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Nutzungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Verkehr

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Lärm

Parallel zur L 400 wird eine „Grünfläche“ in einer Breite von ca. 50 m festgesetzt. Damit wird neben der geplanten Ortsrandeingrünung auch eine Fläche zur Erstellung eines Lärmschutzwalls sichergestellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind darüber hinaus keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Geruch

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Elektromagnetische Felder

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

Erholung

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig.

6.7.6. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Bestand

Tiere

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht gemäß § 19 Abs. 3 eine Berücksichtigung von „streng geschützten Arten“ bei Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Änderungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete gekennzeichnet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bewirtschaftet, dennoch kann es der Fall sein, dass Tiere die Flächen als Brut- oder Futterstelle nutzen.

Für den Änderungsbereich wird im weiteren Verfahren ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) erarbeitet.

Pflanzen und Biotoptypen

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Östlich im Änderungsbereich ist eine Verbundfläche ersichtlich welche das Gewässer „Grenzgraben“ und 14 Laubbäume enthält. Des Weiteren grenzt eine Ortsrandbegrünung parallel zur L 400 die Straße und den Änderungsbereich ab. Dieser Grünstreifen ist mit Bäumen bepflanzt, die teilweise mit ihren Kronen in den Geltungsbereich hineinragen. An der westlichen Grenze des Änderungsbereichs ist zentral eine Grünfläche mit einer Größe von etwa 750 m² ersichtlich, die sowohl mit Sträuchern als auch mit Bäumen dicht bepflanzt ist.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Etwa 1700 m südwestlich und 1900 m nördlich des Änderungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet „Schwalm, Knippertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch“ (DE-4803-301). Für das FFH- und Natura-2000-Gebiet sind u. a. Vorkommen von der kleinen Binsenjungfer (*Lestes virens*), der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), der späten Adonislibelle (*Ceragrion tenellum*) und dem Steinkauz (*Athene noctua*) wertgebend. Des Weiteren sind die Pflanzenarten Schlangenzunge (*Calla palustris*) und der Pillenfarn (*Pilularia globulifera*) präsent. In der Umgebung des Änderungsbereiches ist das Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg (DE-4603-401) nach der Richtlinie 79/409/EWG der Europäischen Union ausgewiesen. Dieses deckt sich mit dem nördlich gelegenen FFH-Gebiet, dass etwa 1900 m entfernt ist und durch eine Wohnsiedlung vom Änderungsbereich abgegrenzt ist.

Nördlich in etwa 1900 m Entfernung sowie südwestlich in etwa 1700 m Entfernung liegen die Naturschutzgebiete „Schwalmbruch, Mühlenbach- und Knippertzbachtal“ (HS-006), „Mühlenbachtal“ (MG-007) sowie „Tuschenbroicher Wald“ (HS-017). Nördlich und südlich des Änderungsbereiches liegt das Landschaftsschutzgebiet „Schwalmplatte“ (LSG-4802-0001). Die Festsetzung des LSG soll der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Erhaltung und Wiederherstellung von Kulturdenkmalen dienen bzw. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sichern.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Tiere

Mit der Umsetzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren, die potenziell vorkommenden Arten als Nahrungs- und teilweise als Lebensraum dienen könnten.

Pflanzen und Biotoptypen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird eine zukünftige Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Es werden jedoch keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und der zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Der Änderungsbereich liegt in keinem Schutzgebiet, weshalb Auswirkungen auf schutzbedürftige Tierarten eher unwahrscheinlich sind, aber nicht ausgeschlossen werden können.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt werden als gering eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung festzulegen.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Es würden keine weiteren Möglichkeiten für die Ansiedlung von Wohnbauflächen geschaffen, so dass die potenziellen Lebensräume der vorkommenden Arten und Pflanzen erhalten bleiben könnten. Damit würden keine weiteren Emissionen ausgelöst. Durch die starke anthropogene Prägung des Änderungsbereiches durch die umliegende Wohnbebauung, die angrenzenden Straßen und die Bewirtschaftung würden die Flächen auch in Zukunft voraussichtlich nur einer kleinen Gruppe an Tierarten zur Verfügung stehen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Tiere

Da der Artenschutz nicht der planerischen Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren unterliegt, sondern die Vorgaben des § 44 BNatSchG unabhängig von den Festsetzungen bzw. Darstellungen in Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen auf Ebene der Vorhabenzulassung immer zwingend zu beachten sind, werden durch die geplante 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine direkten negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ermöglicht.

Pflanzen und Biotoptypen

Durch die geplante Darstellung einer Ortsrandeingrünung als „Grünfläche“ wird der Gehölzbestand entlang der L 400 auf Ebene des Flächennutzungsplanes ausreichend gesichert. Auch die Verbundfläche sowie der Gehölzbestand an der westlichen Grenze des Änderungsbereiches würden gesichert bleiben, da dort ebenfalls Grünflächen geplant sind. Des Weiteren dient der Grünkorridor dazu die umliegenden Grünstrukturen weiterhin vernetzt zu erhalten.

Ob im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine Überplanung der ökologischen Ausgleichsfläche stattfindet, ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch nicht zu klären. Bei einer Inanspruchnahme der Flächen wäre der ökologische Ausgleich unabhängig von der planungsrechtlichen Darstellung in mindestens der gleichen Wertigkeit auf eine andere Fläche zu verlagern.

Weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Gehölze sowie ggfs. notwendige Maßnahmen und Flächen zum externen Ausgleich des baulichen Eingriffs sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Vermeidungsmaßnahmen sind nach aktuellem Wissensstand nicht notwendig.

6.7.7. Schutzgut Boden

Böden sind ein bedeutender Bestandteil des Naturhaushaltes. Mit seinen natürlichen Funktionen ist der Boden Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen und übt als zentrales Umweltmedium vielfältige Funktionen im Ökosystem aus. Deshalb kommt dem Schutz des Bodens in seiner Funktion als Lebensgrundlage für künftige Generationen eine besondere Bedeutung zu (vorsorgender Bodenschutz).

Bestand

Schutzwürdige Böden und Baugrund

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung sind entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemittel wahrscheinlich. Im Änderungsbereich steht laut der BK 50 Bodenkarte von NRW gemäß BBodSchV die Hauptbodenart Lehm/Schluff an, der Bodentyp wird als Parabraunerde angegeben. Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird als fruchtbare Böden mit sehr hoher

Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet. Die Bodenartgruppe des Oberbodens ist als stark toniger Schluff ausgebildet. Die Versickerungseignung des Bodentyps Parabraunerde im 2-Meter-Raum wird als ungeeignet beschrieben. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird als „mittel“ und die Gesamtfilterwirkung dieses Bodentyps wird als „gering“ eingestuft. Des Weiteren besteht eine geringe Korrosionswahrscheinlichkeit.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen im Änderungsbereich vor.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Schutzwürdige Böden und Baugrund

Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ermöglicht. Durch die Neuausweisung von Flächen zur Versiegelung bereitet die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erstbebauung bzw. -versiegelung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wodurch die Bodenfunktionen verloren gehen.

Durch die Umsetzung eines Wohngebietes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades reduzieren sich die natürlichen Bodenfunktionen wie Habitatfunktionen für Pflanzen und Tiere sowie Versickerungs-, Filter- und Pufferfunktionen auf den bisherigen Freiflächen. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Planung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Plangebiet auszugehen.

Altlastverdachtsflächen

Im Änderungsbereich sind keine Altlastverdachtsflächen bekannt.

Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelverdachtsflächen im Änderungsbereich vor.

Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung und da keine Konflikte mit Altlasten bekannt sind, werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Wohngebietes. Die Böden im Änderungsbereich bleiben in ihrer derzeitigen Ausprägung und mit der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten. Bei verbleibender landwirtschaftlicher Nutzung würde weiterhin eine Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen in den Bereichen Bodenfunktion, Bodenqualität und Grundwasserqualität durch die Verwendung von Düngemitteln erfolgen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Schutzwürdige Böden, Baugrund

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens sind erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festzusetzen.

Altlastverdachtsflächen

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Kampfmittel

Es sind keine Maßnahmen notwendig.

6.7.8. Schutzgut Fläche

Bestand

Der Änderungsbereich besteht größtenteils aus landwirtschaftlicher Nutzfläche, er ist insgesamt ca. 22 ha groß. Der rechts-wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wegberg stellt für den räumlichen Geltungsbereich überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ mit einer „Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen“ und „Suchräumen für Aus-gleichsmaßnahmen“ dar.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Erweiterung der angrenzenden Wohnbauflächen planungs-rechtlich vorbereitet werden. In der Folge kann innerhalb des Änderungsbereiches Fläche in Anspruch genommen werden, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist, bei Realisierung eines Wohngebietes kommt es zu einer großflächigen Versiegelung im Änderungsbereich.

Aufgrund der geringen ökologischen Wertigkeit durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche als mittelmäßig eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und des Eingriffs in den Boden festzulegen.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung eines Wohngebietes. Die landwirtschaftlichen Böden im Änderungsbereich bleiben in ihrer derzeitigen Aus-prägung mit den dazugehörigen Auswirkungen auf die Umwelt erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nach-teiliger Umweltauswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme dargestellt.

6.7.9. Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich das Oberflächengewässer „Grenzgraben“. Dieser befindet sich innerhalb des Verbundgebiets, dass in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche erhalten bleiben soll.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt innerhalb keiner Schutzzone.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Für den Grenzgraben sind keine Über-schwemmungsgebiete festgesetzt. Die Hochwassergefährdung im Änderungsbereich ist als gering bzw. nicht vorhanden einzustufen.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Oberflächengewässer

Im Änderungsbereich befindet sich das Gewässer „Grenzgraben“. Dieser befindet sich innerhalb des Verbundgebiets, dass in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche erhalten bleiben soll. Somit sind keine Auswirkungen auf das vorhandene Oberflächenwasser zu erwarten.

Grundwasser

Durch die Bebauung und Versiegelung wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich reduziert.

Hochwasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete, Auswirkungen sind daher auszuschließen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden insgesamt als gering eingestuft. In der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Begrenzung der Flächenversiegelung und Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers festzulegen.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung entfällt die Möglichkeit einer zusätzlichen Versiegelung durch die Realisierung von Wohn- und Verkehrsflächen. Es würde kein zusätzliches belastetes Niederschlagswasser sowie Abwasser anfallen. Auch wird das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsbereich nicht reduziert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

6.7.10. Schutzgut Luft und Klima / Energie

Bestand

Klima

Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. Die nördlich gelegene Siedlung wird als Vorstadt- und Stadtrandklima bewertet. Südlich des Änderungsbereiches wird zentral ein offenes Gewerbeklima zugeordnet. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse ist dem Änderungsbereich eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen geringen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen westlich und östlich der Siedlungsgebiete hinweg, der Änderungsbereich liegt zentral südlich vor dem Siedlungsgebiet und ist daher nicht von diesem Kaltluftvolumenstrom betroffen.

Lufthygiene

Südlich des Änderungsbereiches liegt direkt angrenzend ein Kreiswasserwerk und westlich des Änderungsbereiches, an der Holtumer Straße, ein Landwirtschaftshof. Davon ausgehende besondere lufthygienische Belastungen oder Grenzwertüberschreitungen sind nicht bekannt. Von Auswirkungen auf den Änderungsbereich ist daher nicht auszugehen.

Lufthygienische Vorbelastungen sind durch den Straßenverkehr auf der L 400 anzunehmen. Aufgrund der mittleren täglichen Verkehrszahlen sowie der offenen Lage am Siedlungsrand sind Grenzwertüberschreitungen nicht zu erwarten. Feinstaubbelastungen können durch den Straßenverkehr sowie temporär aufgrund der ackerbaulichen Nutzung eintreten. Grenzwertüberschreitungen sind auch hier nicht zu erwarten.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Klima

Mit der Realisierung der 16. Flächennutzungsplanänderung wird eine zusätzliche Flächenversiegelung im Änderungsbereich planungsrechtlich vorbereitet, durch die es zu einem Verlust von Kaltluftentstehungsflächen und zu einer lokalklimatischen Veränderung in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse kommt. Die Klimaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen geringen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die

landwirtschaftlichen Flächen westlich und östlich der Siedlungsgebiete hinweg, der Änderungsbereich liegt zentral südlich vor dem Siedlungsgebiet und ist daher nicht von diesem Kaltluftvolumenstrom betroffen. Der Einfluss des Änderungsbereiches wird daher als gering angesehen.

Lufthygiene

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen zu erwarten. Eine Aussage zu zukünftigen Belastungen der Lufthygiene durch zukünftige Kfz-Quell- und Zielverkehre im Änderungsbereich ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

Insgesamt werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima als gering angesehen.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung entfallen die kleinräumigen Änderungen der mikroklimatischen Verhältnisse. Die Luftqualität in ihrer derzeitigen Ausprägung bleibt erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Klima

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt, eine Signatur zur Darstellung der Kaltluftbahn im Flächennutzungsplan erfolgt aufgrund der allgemeinen Darstellungssystematik nicht. Im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanverfahren sind Maßnahmen zum Klimaschutz zu treffen, z.B. zum Versiegelungsgrad und der Begrünung im Plangebiet sowie zur Höhe der geplanten Baukörper, um die Erhaltung des Kaltluftstroms in Richtung Norden zu gewährleisten. Darüber hinaus wird durch den geplanten Grünkorridor eine Kaltluftschneise entstehen.

Lufthygiene

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind keine Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen notwendig. Im Rahmen des anschließenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt festgesetzt.

6.7.11. Schutzgut Landschaft

Bestand

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch das nördlich liegende Wohngebiet geprägt. Südlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden L 400 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild, so dass sich der Änderungsbereich trotz seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht in das umgebende Landschaftsbild einfügt, sondern als Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum verbleibt.

Die landwirtschaftliche Nutzung bedingt eine landschaftliche Strukturarmut, die Qualität des Landschaftsbildes innerhalb des Änderungsbereiches ist daher insgesamt als gering zu bewerten.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Mit der Ausweisung als Wohnbaufläche wird das vorherrschende Landschaftsbild im Änderungsbereich verändert. Durch die Planung werden die Flächen dem Siedlungsbereich Gerichhausen zugeordnet, in der Folge wird die L 400 als Trennung zwischen Siedlungsraum und Freiraum klarer definiert. Die Planung beansprucht Flächen, die überwiegend unbebaut sind. Somit erfolgt eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme in Form einer erstmaligen Versiegelung der Flächen. Neben der Bebauung sind sowohl westlich, östlich als auch südlich Grünflächen geplant, die somit unversiegelt erhalten bleiben würden.

Es gehen Flächen mit geringer Landschaftsbildqualität verloren. Durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung parallel zur L 400 wird die Wahrnehmbarkeit der Verkehrsachse aus Richtung Grenzlandring und Holtumer Straße in Zukunft reduziert.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden als gering bewertet.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung bleibt das Landschaftsbild in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Das Landschaftsbild wäre weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Darstellung einer Ortsrandeingrünung bzw. eine Vernetzung der Grünflächen parallel zur L 400 wird in Zukunft eine klare Trennung zwischen dem Siedlungsraum und dem anschließenden Freiraum geschaffen, die gleichzeitig das Ortsbild in Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der Verkehrsachse verbessert.

6.7.12. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Ziel des Denkmalschutzes ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung. Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Stadt oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen.

Bestand

Baudenkmäler

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Bodendenkmäler

Über das Vorkommen von Bodendenkmälern und / oder archäologischen Funden im Änderungsbereich ist nichts bekannt. Das Änderungsgebiet liegt jedoch in einer siedlungsgünstigen Region, die nachweislich bereits in der Vorgeschichte intensiv besiedelt war. Dies wird durch verschiedene Fundstellen in der Umgebung der Fläche bestätigt. Von daher ist nicht auszuschließen, dass sich in der Fläche Bodendenkmäler erhalten haben. Aus dem Umfeld der Planungsfläche liegen in ca. 100 bis 160 m Entfernung als erste Hinweise auf vorgeschichtliche Fundplätze Oberflächenfunde vor, beispielsweise eine mehrteilige Burganlage oder einen Ringstand.

Für die Flächen des Änderungsbereiches wurde bisher keine Überprüfung durchgeführt.

Prognose bei Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Bisher wurden die Flächen im Änderungsbereich allerdings noch nicht überprüft. Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern kann daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da bisher keine Hinweise auf archäologische Fundstellen vorliegen ist auf Ebene des Flächennutzungsplans derzeit jedoch nicht davon auszugehen, dass Belange des Denkmalschutzes einer Ausweisung des Änderungsgebietes als Wohnbauflächen entgegenstehen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden nach derzeitigem Kenntnisstand als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung

Der Bereich des Änderungsbereiches wird weiterhin durch Ackerbau und Erosion beeinträchtigt, hierdurch können potenzielle Vorkommen von Bodendenkmälern beeinträchtigt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen dargestellt.

6.7.13. Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen vielseitige Wechselwirkungen. Die besondere Auseinandersetzung mit Wechselwirkungen ist nur dann erforderlich, wenn sie bei Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und Umweltaspekte von entsprechender Bedeutung ist. Die im Kapitel Umweltbelange behandelte schutzgutbezogene Betrachtung der einzelnen Umweltaspekte berücksichtigt bereits die möglichen Wechselwirkungen und die sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen. Von einer weitergehenden Betrachtung kann daher Abstand genommen werden.

7. Entwicklungsprognose des Umweltzustandes

7.1. Bei der Durchführung der Planung

Mit der Durchführung der 16. Flächennutzungsplanänderung werden die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich planungsrechtlich für die Entwicklung von Wohnbauflächen vorbereitet. Damit soll dem stetig hohen Bedarf an Wohnflächen in Wegberg Rechnung getragen werden. Durch die Nähe zum Wegberger Zentrum mit Nahversorgungsangebot, Schul- und Kitaangebot etc. trägt die Entwicklung von Wohnbauland an dieser Stelle auch zur Weiterentwicklung Wegbergs bei. Die Lage des Änderungsbereiches ist verkehrstechnisch sehr günstig, da keine Wohngebiete belastet werden und die Flächen unmittelbar an das klassifizierte Straßennetz angebunden sind.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist insgesamt eine Erhöhung der Verkehrsbelastung für die umliegenden überörtlichen Straßen zu erwarten. Das überörtliche Straßennetz ist ausreichend leistungsfähig, um die zusätzlichen Verkehre aufzunehmen. Durch die Realisierung der Planung werden keine unzumutbaren Lärm-, Luft-, Schadstoff- und Geruchsmissionen auf die benachbarten schutzwürdigen Bauflächen erzeugt. Gleichzeitig wird mit der 16. Flächennutzungsplanänderung ein Eingriff in den Naturhaushalt erzeugt. Es wird ein Eingriff in bestehende Freiflächen ermöglicht, die gegenwärtig größtenteils landwirtschaftlich genutzt werden.

7.2. Nullvariante

Bei Prüfung der sogenannten "Nullvariante" sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen, d. h. bei dieser Variante würde auf die Bereitstellung neuer Wohnbauflächen in Wegberg Großgerichhausen verzichtet werden. Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen des Änderungsbereiches weiterhin überwiegend der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Die zuvor beschriebenen Eingriffe in die Umwelt (u.a. Inanspruchnahme von Böden und Freiflächen, Veränderung Landschaftsbild, Zunahme der Lärm- und Verkehrsbelastung) würden unterbleiben.

Ohne die Ausweisung neuer Wohnbauflächen kann der gemeindliche Bedarf nicht gedeckt werden.

8. Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Ausweisung von „Wohnbauflächen“ und einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen basieren auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die Darstellung und Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke und übergeordneten Planungen herangezogen (siehe Punkt 7) sowie Angaben der Fachbehörden verwendet. Zusätzlich wird auf frei zugängliche Daten aus verschiedenen Geo- und Informationsportalen (Geoportal NRW, Umweltdaten vor Ort des LANUV) zurückgegriffen.

Die Datenlage war für eine Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Betrachtungstiefe auf Ebene des Flächennutzungsplanes so weit ausreichend, dass bei der Bearbeitung im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen waren. Für einzelne Themen und Schutzgüter ist im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren aufgrund der teilweise nicht vorliegenden Daten (Verkehrslärm, Boden, Grundwasser etc.) eine vertiefende gutachterliche Bewertung notwendig.

Umweltrelevante Anregungen und Einwände im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit werden im Rahmen des weiteren Verfahrens abgewogen und berücksichtigt.

9. Grundlagen

Als Grundlage der Beschreibung der Umweltbelange dienen die gesetzlichen Vorgaben der §§ 2 und 2a BauGB. Die Beschreibung der Umweltbelange wird in die Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet.

10. Monitoring

Nachteilige erhebliche Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des nachgelagerten Bebauungsplanes bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können, da die Stadt Wegberg derzeit kein eigenständiges Umweltüberwachungs- und Beobachtungssystem betreibt, nicht permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Wegberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger/-innen über nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Schutzgut Mensch

Mit der Realisierung der Wohnbebauung gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren. Andere Flächen, auf denen die notwendigen Wohnbauflächen ausgewiesen werden könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen werden potenzielle neue Quell- und Zielverkehre erzeugt. Durch die günstige Lage an L 400 werden zusätzliche Verkehre in den umliegenden Wohnstraßen weitestgehend vermieden, erhebliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Durch die Ausweisung von „Wohnbauflächen“ wird keine Ansiedelung von Gewerbebetrieben im Änderungsbereich ermöglicht. Somit ist Lärm lediglich durch den Verkehr zu erwarten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erforderlich. Der Änderungsbereich selbst bietet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden stark befahrenen L 400 keine wesentliche Möglichkeit zur Naherholung. Mit der Realisierung von „Wohnbauflächen“ gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Änderungsbereich verloren. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Entwicklung des zentrumnahen Siedlungsbereiches ist in jedem Fall notwendig und ist an dieser Stelle vertretbar, da so der Bedarf an Wohnfläche gedeckt werden kann und die Chance besteht die Kaufkraft in der nahegelegenen Innenstadt zu erhöhen. Dadurch verändert sich die Wahrnehmung der Flächen für Anwohner sowie für Fußgänger und Radfahrer, die die angrenzenden Straßen nutzen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Entwicklung eines Wohngebietes die Erholungsfunktion in Zukunft eher steigern wird, z.B. durch die zusätzliche Anlage von Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Spielplatzflächen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt. Im Geltungsbereich sind keine Schutzgebiete gekennzeichnet. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden bewirtschaftet, dennoch kann es der Fall sein, dass Tiere die Flächen als Brut- oder Futterstelle nutzen. Mit der Umsetzung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen verloren, die potenziell vorkommenden Arten als Nahrungs- und teilweise als Lebensraum dienen könnten.

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich nur wenig Baum- und Gehölzbestand. Östlich im Änderungsbereich ist eine Verbundfläche ersichtlich welche das Gewässer „Grenzgraben“ und 14 Laubbäume enthält. Des Weiteren grenzt eine Ortsrandbegrünung parallel zur L 400 die Straße und den Änderungsbereich ab. An der westlichen Grenze des Änderungsbereichs ist zentral eine Grünfläche mit einer Größe von etwa 750 m² ersichtlich, die sowohl mit Sträuchern als auch mit Bäumen dicht bepflanzt ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird eine zukünftige Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht. Es werden jedoch keine Aussagen zum Umfang des baulichen Eingriffs und der zu rodenden Gehölzstrukturen getroffen.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union vor. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Die Böden im Änderungsbereich werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt, entsprechende stoffliche Belastungen des Bodens durch den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sind daher wahrscheinlich.

Im Änderungsbereich steht laut der BK 50 Bodenkarte von NRW gemäß BBodSchV die Hauptbodenart Lehm/Schluff an, der Bodentyp wird als Parabraunerde angegeben. Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in bestehende Bodenstrukturen ermöglicht. Durch die Neuausweisung von Flächen zur Versiegelung bereitet die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Erstbebauung bzw. -versiegelung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen vor, wodurch die Bodenfunktionen verloren gehen.

Durch die Umsetzung eines Wohngebietes gehen die natürlichen Bodenfunktionen anlagen- und baubedingt verloren. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Fläche

Durch die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein neues Wohngebiet im Wegberger Ortsteil Großgerichhausen planungsrechtlich vorbereitet werden. Dafür wird Fläche in Anspruch genommen, die bisher landwirtschaftlich genutzt worden ist. Durch die Planung wird in Zukunft eine großflächige Versiegelung im Änderungsbereich ermöglicht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich das Oberflächengewässer „Grenzgraben“. Dieser befindet sich innerhalb des Verbundgebiets, dass in der 16. Änderung des Flächennutzungsplans als Grünfläche erhalten bleiben soll. Das Plangebiet liegt innerhalb keiner Schutzzone und liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

Durch die planungsrechtliche Vorbereitung einer Bebauung und Versiegelung kann das Flächenpotential zur Grundwasserneubildung im Änderungsgebiet in Zukunft grundsätzlich reduziert werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schutzgut Luft und Klima / Energie

Lokalklimatisch zeichnen sich der Änderungsbereich (bewertet als Grünfläche) sowie die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch das Klimatop „Freilandklima“ aus. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse ist dem Änderungsbereich eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zuzuordnen. Die Klimaanalyse gibt für den Änderungsbereich nachts einen geringen Kaltvolumenstrom in nördlicher Richtung an. Der Kaltluftvolumenstrom fließt überwiegend über die landwirtschaftlichen Flächen westlich und östlich der Siedlungsgebiete hinweg, der Änderungsbereich liegt zentral südlich vor dem Siedlungsgebiet und ist daher nicht von diesem Kaltluftvolumenstrom betroffen. Der Einfluss des Änderungsbereiches wird daher als gering angesehen.

Hinsichtlich der lufthygienischen Verhältnisse sind keine relevanten erhöhten Belastungen durch die Kfz-Quell- und Zielverkehre zu erwarten.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Durchgrünung des Gebietes, zur Beschränkung des Versiegelungsgrades und zur Höhe der Gebäude festzusetzen, so dass Aufheizeffekte und negative Auswirkungen eingeschränkt werden.

Schutzgut Landschaft

Der Änderungsbereich ist geprägt durch die landwirtschaftliche Nutzung, wird jedoch optisch ebenfalls stark durch das nördlich liegende Wohngebiet geprägt. Südlich schließen zwar weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die Lage der an den Änderungsbereich angrenzenden L 400 erzeugt jedoch eine Zäsur im Ortsbild, so dass sich der Änderungsbereich trotz seiner landwirtschaftlichen Nutzung nicht in das umgebende Landschaftsbild einfügt, sondern als Übergang zwischen Siedlungsraum und Freiraum verbleibt. Durch die Planung werden die Flächen dem Siedlungsbereich Gerichhausen zuge-

ordnet, in der Folge wird die L 400 als Trennung zwischen Siedlungsraum und Freiraum klarer definiert. Die Planung beansprucht Flächen, die überwiegend unbebaut sind. Somit erfolgt eine nahezu vollständige Flächeninanspruchnahme in Form einer erstmaligen Versiegelung der Flächen. Neben der Bebauung sind sowohl westlich, östlich als auch südlich Grünflächen geplant, die somit unversiegelt erhalten bleiben würden. Es gehen Flächen mit geringer Landschaftsbildqualität verloren.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine Bau- und Bodendenkmäler dokumentiert. Im näheren Umfeld sind jedoch in der Vergangenheit verschiedene Fundstellen bestätigt worden, so dass das Vorhandensein von Bodendenkmälern nicht auszuschließen ist.

Wegberg, den _____

Der Bürgermeister

i.V.
(Thies)
Technischer Beigeordneter